

Stenographisches Protokoll

211. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Mittwoch, 18. Dezember 1963

Tagesordnung

1. Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
2. Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit
3. 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz
4. 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz
5. 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz
6. 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle
7. Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen
8. Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964
9. Abänderung und Ergänzung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes
10. Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1964

Inhalt

Bundesrat

Neuwahl des Büros für das erste Halbjahr 1964 (S. 5157)

Schlußansprache des Vorsitzenden Bürkle (S. 5158)

Personalien

Entschuldigungen (S. 5127)

Verhandlungen

Beschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1963:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 5128)

Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 5128)

kein Einspruch (S. 5129)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 12. Dezember 1963:

13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz

Berichterstatter: Sekanina (S. 5129)

10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz

Berichterstatterin: Franziska Krämer (S. 5130)

6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz

Berichterstatter: Pansi (S. 5131)

16. Opferfürsorgegesetz-Novelle

Berichterstatterin: Maria Matzner (S. 5131)

Redner: Dr. Gasperschitz (S. 5132), Skritek (S. 5134), Müller (S. 5139), Rudolfine Muhr (S. 5140), Schreiner (S. 5142) und Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch (S. 5147)

Entschließung, betreffend Einkommensgrenze im Opferfürsorgegesetz (S. 5132) — Annahme (S. 5151)

kein Einspruch (S. 5151)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Abänderung des Bundesgesetzes über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen

Berichterstatter: Panzenböck (S. 5151)

Redner: Dr. Reichl (S. 5151)

kein Einspruch (S. 5153)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 5153)

kein Einspruch (S. 5153)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Abänderung und Ergänzung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes

Berichterstatter: Hallinger (S. 5153)

Redner: Porges (S. 5153)

kein Einspruch (S. 5157)

Beginn der Sitzung: 11 Uhr

Vorsitzender **Bürkle**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 211. Sitzung des Bundesrates.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Ing. Ertl, Holper, Wetschnig und Singer.

Ich begrüße den im Hause erschienenen Herren Bundesminister für soziale Verwaltung Proksch recht herzlich. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Vorlagen, die auf der heutigen Tagesordnung stehen, sind von den Ausschüssen vorberaten worden.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint somit mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugekommen, die Debatte über folgende Punkte der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen:

1. über die Punkte 1 und 2; es sind dies:

Vorsitzender

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und

Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit;

2. über die Punkte 3 bis 6; es sind dies:

13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz,

10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz,

6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zugschuldenversicherungsgesetz und

16. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Falls mein Vorschlag angenommen wird, werden zuerst die Berichterstatter ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte über die jeweils zusammengezogenen Punkte unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich getrennt. Wird gegen diesen Vorschlag ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Wir werden daher in der von mir vorgeschlagenen Weise verfahren.

1. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

2. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zu den Punkten 1 und 2, über die soeben beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen: Es sind dies:

Europäisches Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit und

Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit.

Berichterstatter zu Punkt 1 ist der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter Dr. Fruhstorfer: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Das Europäische Übereinkommen über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit soll die Schwierigkeiten beseitigen, die sich bei der Schiedsgerichtsbarkeit in internationalen Handelsbeziehungen ergeben. In einigen wichtigen Belangen werden durch die Festlegung einheitlicher Vorschriften solche bestehende Schwierigkeiten beseitigt.

Die Bemühungen, solche Schwierigkeiten zu beseitigen, gehen schon auf die Zeit vor dem

ersten Weltkrieg zurück. Dann wurde eine Reihe von Abkommen geschlossen, die allmählich immer wieder verbessert wurden. Vor einigen Jahren begannen sich wieder verschiedene internationale Organisationen um ein neues Abkommen zu bemühen, besonders weil eine Reihe bedeutender Staaten nicht Mitglieder waren und weil verschiedene oft wichtige Belange der Schiedsgerichtsbarkeit nicht geregelt waren.

Das Abkommen soll ein rascher wirksames Schiedsverfahren ermöglichen, um die unverzügliche Vollstreckung des Schiedsspruches zu gewährleisten. Die Beschleunigung des Verfahrens zählt zu den besonderen Charakteristika des Übereinkommens. Es dient zur Anwendung im zivilgerichtlichen Verfahren.

Das Übereinkommen gliedert sich in zehn Artikel und in eine Anlage, in der die Zusammensetzung und das Verfahren des im Artikel IV bezeichneten Besonderen Komitees geregelt wird. Es wurde bereits von 18 Staaten unterzeichnet, und schon in der Einleitung wird die Hoffnung ausgedrückt, daß auch dadurch zur Entwicklung des europäischen Handels beigetragen wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen diesen Beschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 2 ist die Frau Bundesrat Maria Leibetseder. Ich bitte sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin Maria Leibetseder: Hohes Haus! Herr Minister! Die vom Nationalrat beschlossene Vereinbarung über die Anwendung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit war notwendig, weil durch das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit die Schwierigkeiten nicht beseitigt werden konnten, die der Handelsschiedsgerichtsbarkeit zwischen natürlichen oder juristischen Personen in verschiedenen Staaten entgegenstehen. Es sind in diesem Übereinkommen gewisse Bestimmungen enthalten, die im größeren Rahmen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa durchaus zweckdienlich sind, aber den Rechtssystemen aller Mitgliedstaaten des Europarates nicht angepaßt und daher zur Anwendung auf schiedsrichterliche Verfahren zwischen Personen in diesen Staaten kaum geeignet sind.

Es handelt sich dabei um Regelungen, die in den Absätzen 2 bis 7 des Artikels IV des genannten Übereinkommens enthalten sind

Maria Leibetseder

und die das Einschreiten der Präsidenten von Handelskammern oder ähnlichen Institutionen sowie das eines Besonderen Komitees zu dem Zweck vorsehen, ein Schiedsverfahren, allenfalls auch gegen den Willen einer Partei der Schiedsvereinbarung, in Gang zu bringen. Diese Regelungen können auf Grund der in Artikel X Abs. 7 des Übereinkommens enthaltenen Ermächtigung für die Beziehung zwischen den Mitgliedstaaten der vorliegenden Vereinbarung durch den im Artikel 1 der Vereinbarung enthaltenen Text ersetzt werden.

Das Europäische Übereinkommen vom 21. April 1961 über die internationale Handelschiedsgerichtsbarkeit hat in den Absätzen 2 bis 7 seines Artikels IV gesetzändernden Charakter. Dieser Charakter kann auch der vom Nationalrat genehmigten Vereinbarung zugestanden werden, weil sie die Regelungen der zitierten Absätze wieder beseitigt. Außerdem ist Artikel 1 der Vereinbarung auch insofern gesetzändernd, als auf Grund dieses Artikels über § 582 der Zivilprozeßordnung hinausgehende gerichtliche Zuständigkeiten geschaffen werden sollen.

Im übrigen verweise ich auf die Artikel 2 bis 4 der Regierungsvorlage und auf die ausführlichen Erläuternden Bemerkungen hiezu.

Die vorliegende vom Nationalrat genehmigte Vereinbarung ist keineswegs ein Vorgriff auf das einheitliche Übereinkommen über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit, das derzeit im Rahmen des Europarates ausgearbeitet wird.

Die Vereinbarung ist an dem Tage, an dem sie zur Unterzeichnung aufgelegt worden ist, von Österreich, Frankreich, der Bundesrepublik Deutschland und Italien und in der Folge auch von Belgien unterzeichnet worden.

Der Republik Österreich werden dadurch, daß sie Mitglied der Vereinbarung über die Anwendung des Übereinkommens auf die internationale Handelsschiedsgerichtsbarkeit wird, keine wie immer gearteten Kosten erwachsen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich ermächtigt, hier im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung, die ich über jeden der Beschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Beschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz abgeändert wird (13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz abgeändert wird (10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz)

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz abgeändert wird (6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz)

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Opferfürsorgegesetz neuerlich abgeändert und ergänzt wird (16. Opferfürsorgegesetz-Novelle)

Vorsitzender: Wir gelangen nunmehr zu den Punkten 3 bis einschließlich 6 der heutigen Tagesordnung, hinsichtlich welcher ebenfalls beschlossen wurde, die Debatte unter einem abzuführen.

Es sind dies:

13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz;

10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz;

6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz und

16. Opferfürsorgegesetz-Novelle.

Berichterstatter zu Punkt 3 ist der Herr Bundesrat Sekanina. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter Sekanina: Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat der Regierungsvorlage, mit der das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, BGBl. Nr. 189/1955, in seiner geltenden Fassung abgeändert wird (13. Novelle zum ASVG.), unter Berücksichtigung der vom Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1963 beschlossenen Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilt.

Die 13. Novelle enthält unter anderem eine nach Anfallsjahren gestaffelte perzentuelle Erhöhung der Leistungen. Mit Ausnahme des Knappschaftssoldes werden die Pensionen aus der Pensionsversicherung sowie auch die Renten aus der Unfallversicherung, soweit

Sekanina

ihre Bemessung nicht nach festen Beträgen erfolgte, neu bemessen.

Die Novelle sieht auch eine Erhöhung der Richtsätze für die Ermittlung der Ausgleichszulage vor. Diese findet ihre Begründung in der inzwischen eingetretenen Entwicklung auf dem Lohn- und Preissektor und andererseits auch in der Nachziehung der Pensionen.

Die 13. Novelle zum ASVG. berücksichtigt des weiteren einen Wunsch der freiberuflich tätigen Tierärzte und sieht die Einbeziehung dieses Personenkreises mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1964 in die Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung vor. Die Regelung dieser Frage stand bereits anlässlich der Vorberatung der 9. Novelle zum ASVG. zur Erörterung.

Die vom Ausschuß für soziale Verwaltung des Nationalrates in seiner Sitzung vom 9. Dezember 1963 beantragten Abänderungen an der Regierungsvorlage der 13. Novelle zum ASVG. bezogen sich zunächst auf die Festlegung, daß die bloße Pflichtmitgliedschaft zu einer Tierärztekammer ohne gleichzeitige freiberufliche Ausübung des tierärztlichen Berufes die Pflichtversicherung in der Kranken- und Unfallversicherung nicht begründet.

Ferner wurde Artikel I Z. 17 geändert. Dieser bezieht sich auf Zeiten einer Untersuchungs- oder Strafhaft, für die ein österreichisches Gericht rechtskräftig einen Entschädigungsanspruch wegen ungerechtfertigter Untersuchungshaft oder wegen ungerechtfertigter Verurteilung zuerkannt hat.

Des weiteren wird Artikel II Abs. 1 geändert. Hier handelt es sich um die gleiche Behandlung für die Sonderfälle des § 180 ASVG.

Im Artikel II Abs. 4 erfolgt eine Klarstellung bezüglich des Kinderzuschusses in der Pensionsversicherung.

Im Artikel III Abs. 4 werden die Übergangsbestimmungen im Hinblick auf die Neufassung des § 506 a abgeändert.

Im besonderen sei auf die Erläuternden Bemerkungen und auf 319 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates der X. Gesetzgebungsperiode verwiesen.

Dieses Bundesgesetz tritt, soweit nicht anders bestimmt wird, mit 1. Jänner 1964 in Kraft. Mit seiner Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit der 13. Novelle zum ASVG. beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat

vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 4 ist die Frau Bundesrat Krämer. Ich bitte sie, zu referieren.

Berichterstatterin Franziska Krämer: Hohes Haus! Herr Minister! Mit der 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz soll unter anderem auch dem Wunsch der freiberuflichen Tierärzte nach Einbeziehung in die Sozialversicherung Rechnung getragen werden. Der Personenkreis, der nunmehr in das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz einbezogen werden soll, besteht nur aus den Pflichtmitgliedern der Tierärztekammer.

Neu eingefügt wurde in die Regierungsvorlage vom Sozialausschuß des Nationalrates im Artikel I die Z. 3. Hier wird bestimmt, daß die Einhebung der Beiträge zur Pensions-, Kranken- und Unfallversicherung der Tierärzte den Gebietskrankenkassen zu übertragen ist.

Im Zusammenhang mit der Einfügung einer neuen Z. 3 erhalten die bisherigen Z. 3 bis 14 die Bezeichnung Z. 4 bis 15. Z. 15 hat zu entfallen.

Zu Artikel I Z. 16 und Artikel II Abs. 6: Die Neufassung des § 201 a und die dazugehörige Übergangsbestimmung entsprechen der analogen Änderung der 13. Novelle zum ASVG., betreffend den § 506 a, der die Beitragszeiten während einer Untersuchungshaft oder Strafhaft betrifft.

Artikel II Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Bestimmungen des Art. I Z. 16 gelten auch in den Fällen, in denen der Entschädigungsbetrag vor dem 1. Jänner 1964 freiwillig anerkannt oder rechtskräftig zugesprochen wurde, mit der Maßgabe, daß Zeiten der Untersuchungshaft oder Strafhaft, soweit sie nach dem Zeitpunkt liegen, ab dem von der betreffenden Versicherten-Gruppe (§ 2 des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes) erstmals Beiträge entrichtet werden konnten, nur dann als Beitragszeiten gelten, wenn die Beiträge für diese Zeiten nachentrichtet werden. Für die Ermittlung der nachzuentrichtenden Beiträge gilt § 201 a des Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetzes in der Fassung des Art. I Z. 16 dieses Bundesgesetzes entsprechend. Die Beiträge gelten als wirksam entrichtet, wenn sie bis zum 31. Dezember 1964 an den Versicherungsträger eingezahlt werden.“

Franziska Krämer

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz beschäftigt und mich ermächtigt, hier den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Berichterstatter zu Punkt 5 ist der Herr Bundesrat Pansi. Ich ersuche ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Pansi:** Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Nationalrat hat sich in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1963 mit der 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz befaßt und diese Novelle auch beschlossen.

Neben Bestimmungen über die Anrechnung von Ersatzzeiten sowie die Erwerbung von Versicherungszeiten bei Gewährung einer Haftentschädigung, die auch in der 13. Novelle zum ASVG. und in der 10. Novelle zum GSPVG. enthalten sind und daher nicht mehr erläutert zu werden brauchen, enthält die 6. Novelle zum LZVG. zwei Leistungsverbesserungen.

Bereits mit dem LZVG. vom 18. 12. 1957, BGBl. Nr. 293, wurde die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente geschaffen. Voraussetzung für diese Rentenart war die Bedürftigkeit. Der § 181 dieses Gesetzes besagt jedoch, daß diese Bestimmung nicht sogleich, sondern erst durch Verordnung, die der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf, in Kraft gesetzt wird. Mit der 4. Novelle zum LZVG., die mit 1. 1. 1962 in Kraft getreten ist, wurde die Erwerbsunfähigkeitszuschußrente eingeführt. Neben den allgemeinen Voraussetzungen war jedoch die Bedürftigkeit Voraussetzung für die Rentengewährung. Diese Bestimmung führte zu Härten und Schwierigkeiten. Durch das vorliegende Gesetz wird die Voraussetzung der Bedürftigkeit für die Gewährung der Erwerbsunfähigkeitszuschußrente beseitigt. Damit wird einem größeren Kreis der Selbständigen in der Land- und Forstwirtschaft ein Anspruch auf Zuschußrente wegen Erwerbsunfähigkeit gesichert. Die Zahl dieser Rentner wird sich dadurch wesentlich vermehren. Bisher stehen 86.865 Alterszuschußrentnern wegen der strengen Bestimmungen nur 1930 Zuschußrentner wegen Erwerbsunfähigkeit gegenüber.

Die zweite Verbesserung betrifft die Erhöhung des Kinderzuschusses, der von 50 S auf 53 S erhöht wird.

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich in seiner heutigen Sitzung mit

diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter zu Punkt 6 ist Frau Bundesrat Matzner. Ich ersuche sie um ihren Bericht.

Berichterstatterin **Maria Matzner:** Hoher Bundesrat! Herr Minister! Die zur Beratung stehende 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz sieht Verbesserungen hinsichtlich der Anspruchsberechtigung der politischen Opfer vor. Sie bringt auch eine Angleichung an die neuen Bestimmungen des Kriegsopferversorgungsgesetzes. Die Novelle beseitigt außerdem Unklarheiten besonders in der Hinterbliebenenversorgung.

Im besonderen werden nach diesem Gesetz die Unterhaltsrenten, die seit 1958 nicht erhöht wurden, den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt und 14mal für die Bezieher von Unterhaltsrenten und 13,5mal für die übrigen Rentenempfänger zur Auszahlung gebracht.

Die anspruchsberechtigten Opfer und Hinterbliebenen erhalten eine Unterhaltsrente von 1070 S monatlich. Sie wird je nach der Minderung der Erwerbsfähigkeit beziehungsweise nach Erreichung des 55. Lebensjahres bei Frauen und des 60. Lebensjahres bei Männern gesteigert.

Einmalige Leistungen sind unter anderem durch Gewährung des Sterbegeldes vorgesehen und bei Witwen, die Bezieher eines Opferausweises sind, wenn sie sich nicht wieder verheiratet haben und keinen eigenen Anspruch nach diesem Gesetz erworben haben.

Gewährleistet ist die Renten- und Heilfürsorge und die Einbeziehung von Inhabern der Amtsbescheinigung in die gesetzliche Krankenversicherung, sofern sie nicht selbst versicherungspflichtig beziehungsweise freiwillig krankenversichert sind.

Infolge der politischen Verfolgung mußte oftmals die Berufsausbildung der Kinder unterbrochen beziehungsweise konnte die Berufsausbildung nicht aufgenommen werden. Das Gesetz erkennt eine Entschädigung zu, wenn die Unterbrechung der Berufsausbildung mindestens 3½ Jahre währte.

Der neue Artikel III Abs. 1 des Gesetzes tritt rückwirkend mit 1. April 1961 in Kraft; dies deshalb, weil Antragsteller seit dem Zeitpunkt der Stellung des Antrages auf Entschädigung verstorben sind. Die Verzögerung in der Erledigung der Anträge hängt mit dem Entschädigungsübereinkommen mit Deutschland, mit dem Kreuznacher Übereinkommen, zusammen.

Maria Matzner

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit der 16. Novelle zum Opferfürsorgegesetz befaßt.

Er hat folgende EntschlieÙung angenommen:

Der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung wird ersucht, zu überprüfen, ob die Aufrechterhaltung einer Einkommensgrenze im Opferfürsorgegesetz (12. Novelle) nicht zu unbilligen Härten führt, die in einer nächsten Novelle zum OFG. beseitigt werden könnten.

Namens des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten kann ich den Antrag an den Bundesrat stellen,

1. gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben und
2. die EntschlieÙung anzunehmen.

Vorsitzender: Ich danke der Frau Berichterstatterin.

Wir gehen nunmehr in die Debatte ein, die über alle vier Punkte unter einem abgeführt wird.

Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Gasperschitz** (ÖVP): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Die 13. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz sieht im Bereich der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten eine Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage von 3600 S auf 4800 S vor. Dies hat die finanzielle Lage der Anstalt erforderlich gemacht. Der Abgang für 1963 wird auf 19,3 Millionen Schilling geschätzt. Die diesbezüglichen Angaben in den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage sind unrichtig.

Diese bedrohliche Entwicklung bedarf gesetzlicher Maßnahmen. Es bestehen zwei Möglichkeiten: entweder Erhöhung des Beitragssatzes von 4,4 Prozent auf 4,6 Prozent oder Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage.

Der Selbstverwaltungskörper der KVA hat sich für den zweiten Weg entschlossen, weil er der Meinung war, daß es nicht vertretbar wäre, Versicherte mit geringem Einkommen stärker zur Sanierung heranzuziehen als Versicherte mit einem Einkommen über 3600 S. Allerdings ist dabei festzustellen, daß die Differenz in der Höhe der Höchstbemessungsgrundlagen zwischen KVA und ASVG.-Kassen nunmehr 1800 S beträgt. Bei den ASVG.-Kassen beträgt bekanntlich die Höchstbeitragsgrundlage 3000 S. Die ASVG.-Kassen haben allderdings höhere Beitragssätze als die KVA.

Der pragmatisierte öffentlich Bedienstete, der 4800 oder mehr Schilling verdient, wird ab 1. Jänner 1964 um 26,40 S mehr Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten haben. Die mit 1. Jänner 1964 wirksam werdende 2prozentige Gehaltserhöhung für den öffentlich Bediensteten beträgt durchschnittlich netto 70 S. Der finanzielle Erfolg der Gehaltsregulierung wird also für einen solchen pragmatisierten Bediensteten rund 43 S betragen. Das auch zur Aufklärung, wenn es wieder einmal heißen sollte, die öffentlich Bediensteten hätten mit Wirkung vom 1. Jänner 1964 an weiß Gott was erreicht.

Eine mit 4800 S festgesetzte Höchstbemessungsgrundlage ist meiner Meinung nach gerade noch vertretbar. Man darf nicht vergessen, daß die Leistungen der Krankenversicherungsanstalten für alle Versicherten gleich sind, die Prämie aber verschieden hoch ist. Es ist ein Akt der Solidarität, daß die Empfänger höherer Einkommen trotz gleicher Leistung der Kasse mehr zu ihrer Krankenversicherung beitragen als jene mit niedrigen Einkommen. Aber zwischen Solidaritätsprinzip und Versicherungsprinzip gibt es eine Grenze, und diese ist meines Erachtens mit 4800 S erreicht.

Mit der Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage auf 4800 S — diese bringt der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten für das Jahr 1964 26 Millionen Schilling ein — ist das Budget für 1964 für diese Anstalt nahezu ausgeglichen, unter der Voraussetzung, daß hinsichtlich der Honorarforderungen der Ärzte für 1964 ein tragbares Abkommen abgeschlossen werden kann.

Warum kommen die Krankenversicherungsanstalten in finanzielle Schwierigkeiten? Dies muß auch einmal offen ausgesprochen werden: Weil im allgemeinen weder die Ärzte noch die Versicherten die Krankenversicherungsanstalten als ihre Anstalten betrachten, für deren wirtschaftliche Existenz sie selbst im eigenen Interesse Sorge tragen müÙten.

Bei einem wirtschaftlichen Notstand der österreichischen Krankenversicherungsträger würden sowohl die Ärzte als auch die Versicherten die Leidtragenden sein. Die Ärzte dürfen nicht vergessen, daß heute ihre Existenzgrundlage mit der Lebensfähigkeit der österreichischen Krankenversicherung eng verbunden ist. Man säge nicht den Ast ab, auf dem man sitzt!

Ich sage dies deshalb so deutlich, weil die Ärztevertreter oft überspitzte Forderungen stellen. Die Forderungen der Ärztevertreter an die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten, also der öffentlich Bediensteten, machen für 1964, global gesehen, eine 25prozentige Erhöhung der Arzthilfekosten aus.

Dr. Gasperschitz

Ich glaube, daß das wohl eine utopische Forderung ist. Die Ärzte verursachen vielfach durch ihre Verschreibweise vermeidbare Mehrkosten. Die Versicherten kommen sehr häufig mit konkreten Therapievorschlügen zu den Ärzten und verlangen die Verschreibung bestimmter Medikamente, manchmal für die ganze Verwandtschaft. Ein Arzt hat mir erzählt, daß ein Patient zu ihm mit dem Ersuchen gekommen sei, er möchte ein bestimmtes Medikament verschrieben haben, worauf der Arzt gewagt hat zu fragen, was ihm fehle. Darauf hat der Patient geantwortet: Mir fehlt das, wofür dieses Medikament gut ist! Die Ärzte sehen sich daher oft veranlaßt, den Wünschen der Patienten Rechnung zu tragen, weil sie befürchten, sie könnten diese an einen willfähigeren Konkurrenten verlieren.

Dazu kommt noch, daß die pharmazeutische Industrie immer neue Heilmittelspezialitäten auf den Markt bringt und es sehr gut versteht, durch großzügige und teure Werbemittel, die schließlich auch die österreichische Krankenversicherung bezahlen muß, die Begehrlichkeit eines Großteils der an die Wunderkraft der Drogen glaubenden Bevölkerung zu erwecken.

Vor einigen Jahren erfolgte eine Aufklärung erster Fachleute und Klinikvorstände über die gesundheitsschädliche Wirkung des Medikamentenmißbrauches. Sie blieb aber leider ohne Erfolg und ohne Reaktion. Die Medikamentenkosten stiegen weiterhin. Ich plädiere daher dafür — allein schon wegen der schädlichen Wirkung des medikamentösen Überkonsums —, jede Heilmittelwerbung bei Laien gesetzlich auszuschließen.

Während der Aufwand der gesamten österreichischen Sozialversicherung für Heilmittel im Jahre 1961 noch 723 Millionen Schilling betrug, stieg dieser im Jahre 1962 auf rund 820 Millionen Schilling. Das ist eine Erhöhung um 13 Prozent! Der ständige Rückgang der Magistralverschreibung trägt zur Verschärfung der Situation bei. Dazu kommt noch, daß private Abmachungen zwischen Arzneimittelbeziehern und Apothekern sowie solche zwischen den Versicherten und den Ärzten nicht kontrollierbar sind.

Welche Maßnahmen können nun zur sparsamen Inanspruchnahme von Arzthilfe und zur Bekämpfung des Überkonsums an Heilmitteln getroffen werden? Über solche Maßnahmen muß im Interesse der gesamten Krankenversicherten, auch wenn diese Maßnahmen unpopulär sind — ich glaube, jeder Abgeordnete mußte den Mut haben, auch unpopulär zu sein —, gesprochen werden, wenn das Leistungsniveau der österreichischen Krankenversicherung gesichert werden soll.

Ich könnte mir folgende zwei Maßnahmen vorstellen:

1. Kostenbeteiligung des Versicherten bei Inanspruchnahme von Anstaltsleistungen. Die Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten kennt dies bereits bei der Arzthilfe. Der Selbstbehalt beträgt 20 Prozent und hat, wie die Erfahrung gezeigt hat, eine recht retardierende Wirkung. Sie verhindert, daß der Versicherte unüberlegt Leistungen beansprucht, die nicht unbedingt notwendig sind. Sie verhindert aber auch, daß der Anstalt Ausgaben entstehen, für die der Versicherte gar keine Leistung erhält. Ich meine dabei das Zettelsammeln der Ärzte. In diesem Zusammenhang scheint es mir gänzlich unverständlich, meine sehr geehrten Damen und Herren, daß die seinerzeit bereits eingeführte Gebühr für Krankenscheine der ASVG.-Kassen in der Höhe von 5 S wieder fallengelassen wurde.

Wenn man den Gesundheitszustand der zur österreichischen Krankenversicherung gehörenden Bevölkerungsgruppe nach der Anzahl der zur Verrechnung kommenden Krankenscheine beurteilen würde, müßte man wegen des schlechten Gesundheitszustandes die Weltgesundheitsorganisation zu Hilfe rufen.

Es hat sich vielfach die Praxis eingebürgert, dem behandelnden Arzt des Versicherten und seiner Angehörigen die Krankenscheine auch dann auszuhändigen, wenn keine ärztlichen Leistungen im ganzen Jahr in Anspruch genommen werden. Als ich deshalb einen Versicherten beanständet habe, hat er zu mir gesagt: Glauben Sie, daß ich es mir mit meinem Hausarzt verscherzen will?

So kommt es, daß zum Beispiel von 603.800 Versicherten und Anstaltsangehörigen der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse im Jahre 1962 2.062.203 Krankenscheine verrechnet wurden, das heißt, daß auf jeden Versicherten und Anstaltsangehörigen jährlich $3\frac{1}{3}$ Krankenscheine entfallen. Die Kopfquoten der Ausgaben der oberösterreichischen Gebietskrankenkasse — andere Zahlen stehen mir nicht zur Verfügung — sind im Jahre 1962 — hören und staunen Sie! — 1444 S pro Jahr und Versicherten. Das ist, glaube ich, doch sehr hoch. Ich glaube, die allgemeinen Einkommensverhältnisse erlauben es ohne weiteres, einen Selbstbehalt bei der österreichischen Krankenversicherung einzuführen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)*

Beim Übergang vom Pauschalssystem zum Einzelleistungssystem, das das ASVG. für die Kassen vorsieht, ergibt sich geradezu die Notwendigkeit des Selbstbehaltes zur Verhinderung einer übermäßigen und mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Leistun-

Dr. Gasperschütz

gen. In Härtefällen soll von der Einhebung einer Kostenbeteiligung abgesehen werden, wie es auch die KVA großzügig praktiziert.

2. Keine Honorierung von Heilmitteln bis zu einem Taxbetrag von etwa 5 bis 6 S. Die Kosten für Kopfwehpulver, Abführmittel und Beruhigungspillen kann der Versicherte in der Regel ohne wesentliche Belastung seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit aus eigenem tragen. *(Zustimmung bei der ÖVP.)* Diese Bagatellfälle machen etwa 5 bis 7 Prozent aller Verschreibungen aus. Freilich besteht die Gefahr, daß eine solche Maßnahme entweder die pharmazeutische Industrie durch Vergrößerung von Packungen oder die Ärzte, weil es die Patienten so wünschen, durch Verschreibung von teureren Medikamenten illusorisch machen. Daher wäre die Festsetzung einer Rezeptgebühr in der Höhe des beabsichtigten Limits erwägenswert. Die Einführung von Rezeptgebührenfreimarken für sozial Bedürftige ist ohne weiters möglich, wie das Beispiel der Krankenversicherungsanstalt der Bundesangestellten zeigt.

Es geht um die Erhaltung der Leistungsfähigkeit der gesamten österreichischen Krankenversicherung, und daher, glaube ich, muß gehandelt werden. Wenn wir das Leistungssystem und das Leistungsniveau der Anstalten sichern wollen, werden wir um Opfer der Versicherten im aufgezeigten Sinne nicht herumkommen.

Der finanzielle Abgang aller österreichischen Krankenversicherungsanstalten betrug in der ersten Hälfte des Jahres 1963 bereits 122 Millionen Schilling. Daher mein Appell an alle für die Sozialversicherung Verantwortlichen: Trefft die unumgänglichen Maßnahmen zur Erhaltung unserer Anstalten! Mein Appell an die Ärzte und Versicherten: Haltet maß in euren Ansprüchen und betrachtet die Krankenversicherungsanstalten schon im eigenen Interesse nicht als Melkkuh! *(Beifall bei der ÖVP und bei Abgeordneten der SPÖ. — Bundesrat Dr. Koref: Ich wünsche Ihnen viel Gesundheit, Herr Kollege! Sie werden von den Ärzten und Apothekern exkommuniziert werden! — Heiterkeit.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner ist der Herr Bundesrat Skritek zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Skritek** (SPÖ): Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Das Schwergewicht der 13. Novelle zum ASVG. liegt natürlich nicht bei der Krankenversicherung, sondern bei der Pensionsversicherung. Es handelt sich um zwei Regelungen: Die Richtsätze für die Ausgleichszulagen werden erhöht, die übrigen Pensionen werden nachgezogen.

Der Inhalt dieser Novelle ist bei den langen Verhandlungen um das Budget zustande gekommen. Wir beschließen heute, daß die Pensionen im allgemeinen ab 1. Jänner 1964 erhöht werden. Dieser Beschluß betrifft Hunderttausende von Pensionisten, die sich sicherlich darüber freuen werden.

Wir möchten aber auch feststellen, daß dieser Beschluß etwas spät kommt. Eigentlich hätten die Pensionisten schon früher das Recht auf diesen Beschluß gehabt. Leider ist aber unser Vorschlag, der Vorschlag der Sozialistischen Partei, die Pensionsnachziehung ab September wirksam werden zu lassen, nicht angenommen worden. Das Jahr 1963 brachte besondere Preiserhöhungen. Den Pensionisten und den Ausgleichsrentenbeziehern wurde nur eine teilweise Abgeltung gewährt. Die Pensionisten hatten im ganzen Jahr 1963 die erhöhten Preise zu bezahlen, ohne zunächst dafür irgendeine Abgeltung zu bekommen.

Der Prozentsatz der Erhöhung der Richtsätze — das müssen wir freilich mit Freude feststellen — liegt etwas über dem Prozentsatz der allgemeinen Erhöhung der Pensionen. Die Richtsätze sind in diesem Jahr auch schon zweimal erhöht worden, einmal um 20 S und einmal um 10 S. Der Prozentsatz sieht ganz respektabel aus. Wenn wir uns allerdings die absoluten Zahlen, die sich aus dieser Erhöhung ergeben, ansehen, werden wir sofort feststellen, daß der Betrag noch nicht allzu groß ist. Nach den neuen Richtsätzen bekommt ein Einzelpensionist 840 S, dazu kommen noch 30 S Wohnungsbeihilfe, zusammen also 870 S; ein Ehepaar erhält samt Zulage für die Ehegattin einschließlich Wohnungsbeihilfe 1215 S. Wenn wir uns den Kaufwert dieser beiden Beträge ansehen, können wir wohl feststellen, daß diese Beträge durchaus nicht etwas besonders Üppiges darstellen. Denn für ein Ehepaar ist ein Nettoeinkommen von 1215 S wahrlich das Allerbescheidenste, um heute überhaupt irgendwie durchzukommen. Ich glaube, bei diesen Sätzen werden viele Ansprüche, die man heute als selbstverständlich an das Leben stellt, nicht erfüllt werden können.

Es werden immerhin — auch das sollte man sehen — noch etwas über 300.000 Ausgleichszulagen bezahlt. Das ist leider eine sehr, sehr große Zahl. Wir müssen leider sagen, daß die Menschen, um die es hier geht, die Stiefkinder des österreichischen Wirtschaftswunders geblieben sind. Wir freuen uns daher, daß gerade auf diesem Sektor eine stärkere Erhöhung möglich war. Parlament und Regierung müssen wirklich diesem Problem ihre besondere Aufmerksamkeit widmen und alles tun, damit diese außerordentlich niedrigen Sätze der Mindestpensionen doch schrittweise

Skritek

weiter erhöht werden. Denn in einem Staat, der schon zehn Jahre Vollbeschäftigung und gute Einkommen hat, muß auch für die Alten, für diejenigen, die nicht mehr arbeiten können und nicht aus ihrem Verschulden keine Pensionsversicherung hatten, ausgiebig gesorgt werden. Es sind ja größtenteils Witwen aus der Arbeiterversicherung, die damals keine Pension hatten und die jetzt von diesen niedrigen Pensionssätzen leben müssen.

Meine Damen und Herren! Die übrigen Pensionen werden je nach dem Anfallstag der Pension um 6, 4,9 und 1,9 Prozent erhöht, 6 Prozent für die Renten vor 1960. Diese Art der Berechnung ist gewählt worden — das steht in den Erläuternden Bemerkungen —, um eine schnellere Berechnung zu ermöglichen, was für die Pensionisten sicherlich sehr erfreulich ist. Ansonsten hätten sie auf die ohnehin nicht sehr bedeutsame Erhöhung noch ein halbes Jahr oder länger warten müssen. Das wäre der Fall, wenn man alle Rentenakten neuerlich ganz durchrechnen würde, was ja angesichts der großen Zahl der Pensionsbezieher wahrscheinlich viele Monate gedauert hätte.

Mit dieser Nachziehung der Pensionen haben wir die zweite Etappe der Nachziehung der Pensionen gegenüber den gestiegenen Lebenshaltungskosten beziehungsweise gegenüber den gestiegenen Einkommen der Aktiven vor uns. Die erste Nachziehung brachte die 8. Novelle. Damals wurde bis 1959 nachgezogen. Diesmal, bei der 13. Novelle, finden wir in den Erläuternden Bemerkungen überhaupt kein Datum mehr, bis zu welchem Jahr diese Nachziehung reichen soll. Es heißt dort einfach nur, die Nachziehungserfolge im Rahmen der vorhandenen Mittel. Wenn wir uns die Lebenshaltungskostensteigerung von 1959 bis 1962 ansehen — ich habe hier jeweils die Zahlen vom August —, dann stellen wir fest, daß die Steigerung allein zirka 10 Prozent beträgt. Das heißt, mit dieser Nachziehung ist die Steigerung der Lebenshaltungskosten von 1959 bis jetzt nicht ganz abgegolten, ganz zu schweigen von einer Angleichung in demselben Ausmaß, wie die Bezüge der Aktiven erhöht worden sind, die ja weit darüber liegen.

Ich habe das nicht deshalb erwähnt, um die Vorlage zu verdammen, auch nicht in Verkennung ihrer Bedeutung. Ich habe es deshalb erwähnt, weil ich glaube, daß uns gerade diese zwei Etappen der Nachziehung am deutlichsten zeigen, daß die Methode der fallweisen Nachziehung — „nach Maßgabe der vorhandenen Mittel“, wie es heißt — ungenügend, unzulänglich und für die Pensionisten von außerordentlich großem Nachteil ist; vor allem meine ich die Pensionisten der Privatwirtschaft. Es ist daher verständlich, daß der Wunsch,

endlich einmal eine befriedigende Pensionsautomatik auch für die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft einzuführen, immer lauter und immer dringender wird. Das liegt auf Grund des Ergebnisses dieser beiden Nachziehungen wohl auf der Hand. Wir meinen eine Pensionsautomatik, wie sie allgemein in allen Beschlüssen der Dienstnehmer, in den Beschlüssen der Dienstnehmergruppen aller politischen Richtungen, einvernehmlich festgelegt wird, eine auf den Lohn bezogene Pensionsautomatik oder, wie der neue Ausdruck heißt, eine „Lohnwertpension“; diesen Ausdruck habe ich in der Diskussion, die darüber geführt wurde, gefunden.

Heute ist es wirklich so: Wenn ein Arbeiter oder Angestellter der Privatwirtschaft in Pension geht, ist es üblich, daß man ihm zum Abschied schöne Worte sagt: Wir werden Sie nicht vergessen! Man verweist darauf, wie seine Tätigkeit in den 50 Jahren seiner Dienstzeit zur Blüte der österreichischen Wirtschaft beigetragen hat. Wenn er aber dann einige Jahre in Pension ist, merkt er, daß seine Pension gegenüber dem Einkommen der Aktiven dauernd stark zurückbleibt. Wenn er das Glück hat, die Pension viele Jahre zu beziehen, wird er bemerken, daß seine Pension um einen beträchtlichen Prozentsatz gegenüber dem Einkommen der Aktiven gesunken ist und daß der wohlverdiente Ruhestand für ihn mit vielen Sorgen verbunden ist.

Die Dienstnehmer der Privatwirtschaft haben sicherlich das gleiche Recht wie die Dienstnehmer im öffentlichen Dienst, für den glücklicherweise — das sage ich ausdrücklich — in der Zweiten Republik eine Pensionsautomatik festgelegt und das Entstehen von Altpensionisten verhindert wurde. Wir wollen nicht differenzieren, wer für die österreichische Wirtschaft und für den österreichischen Staat die wichtigere Leistung erbringt, der Metallarbeiter oder der Beamte im öffentlichen Dienst. Aber bei gleichwertiger Leistung für die österreichische Wirtschaft und für den österreichischen Staat können unserer Meinung nach die Dienstnehmer in der Privatwirtschaft hinsichtlich der Pensionsbemessung das gleiche Recht für sich in Anspruch nehmen: eine lohnbezogene Pensionsautomatik.

Meine Damen und Herren! Diese Diskussion über die Pensionsautomatik ist in der letzten Zeit sehr eifrig geführt worden. Wer sich ein bißchen Mühe nimmt, findet die verschiedensten Beiträge dazu, allerdings auch sehr viele negative Beiträge. Natürlich gibt es heute niemanden mehr, der die Einrichtung einer Pension überhaupt ablehnt. Das findet man nicht mehr. Aber man hat sozusagen eine neue Methode des Neinsagens gefunden.

Skritek

Man sagt nicht mehr direkt nein, sondern man türmt eine solche Fülle von Schwierigkeiten auf, daß das Endergebnis auch nein ist, daß man das nicht durchführen kann. Wenn Sie manche dieser Beiträge lesen, werden Sie unendliche Schwierigkeiten feststellen, die diese Pensionsautomatik zur Folge hätte.

Wir wissen schon, daß es vielleicht gar nicht so leicht ist, die Mittel aufzubringen, daß eine Pensionsautomatik sicherlich Geld und wahrscheinlich größere Summen kostet. Das ist aber sicherlich zu lösen. Wenn man nämlich positiv zu einer Sache steht, dann findet man wahrscheinlich bald auch einen Weg zu einer Regelung. Wenn man nicht will, dann findet man natürlich tausend und tausend Gründe, die Sache zu zerreden, man sucht so lange Argumente, bis man sie irgendwo findet.

Ich denke an folgendes: Die einen sagen, es gebe Schwierigkeiten. Die anderen sagen es in der Form, daß sie mit einem Fremdwort nein sagen. Da ist das berühmte Prinzip der Subsidiarität, ein fast unaussprechbares Wort. Wir wissen schon, daß der einfache Arbeiter und Angestellte wahrscheinlich erst im Lexikon nachschauen muß, was damit gemeint ist, denn aus den Ausführungen ersieht er es ja nicht so genau. Das ist nur eine Methode, mit einem Fremdwort überhaupt fast zu dem jetzigen System der Sozialversicherung und natürlich auch zur Pensionsautomatik nein zu sagen. Ich glaube, es ist ziemlich gleichgültig, wie man nein sagt. Das Wichtige ist, daß die Dienstnehmer der Privatwirtschaft — und ich glaube wohl mit Recht — einen Anspruch und das große Recht darauf haben, eine Pension zu erhalten, die wertmäßig durch eine Automatik, auf den Lohn bezogen, gesichert wird. Ich darf sagen: Das ist eine menschliche und soziale Notwendigkeit!

Das Parlament kann sich nicht einfach darauf beziehen und damit ausreden, daß so viele Schwierigkeiten vorhanden sind und diese Sache unlösbar sei. Das ist auf die Dauer nicht möglich. Diese Staatsbürger haben genau dasselbe Recht wie alle anderen, die schon eine bessere Pension haben.

Meine Damen und Herren! Mich berührt es immer eigenartig, wenn ich in manchen Zeitungen lese, welche Gefahr eine Pensionsautomatik mit sich bringe: die Inflation und weiß Gott, was da alles herangezogen wird. Ich verstehe durchaus nicht — und es ist keine Begründung dafür vorhanden —, wieso gerade die Leute, die das schreiben, oder die Zeitungsbesitzer, die das drucken lassen, solche Dinge bringen. Wenn wir uns die Gegebenheiten ein bißchen genauer anschauen, so sehen wir, daß sich alle leitenden Direktoren und, sagen wir, andere höhere Funktionäre immer — und

meiner Meinung nach mit Recht — bei ihrem Dienstantritt ein gutes Pensionsrecht gesichert haben. Ich muß sagen: Was für den einen gut ist, das muß auch für den anderen billig sein. Warum soll nur der Arbeiter und Angestellte in den niedrigeren Funktionen eine schlechte Pensionsversorgung haben? Etwa nur deshalb, weil er nicht zu dieser anderen Schichte gehört?

Gegen das Prinzip der Subsidiarität, also gegen diese Art von Fürsorge — denn darauf läuft es in Wirklichkeit ja hinaus, wenn wir uns die entsprechenden Bemühungen genauer ansehen —, wollen wir, wie ich hier sagen möchte, die Generationssolidarität stellen, daß nämlich die jeweils arbeitende Generation für die anderen, die vorher gearbeitet und die die Werte zurückgelassen haben, in einem angemessenen Ausmaß zu sorgen hat.

Ich glaube, daß die heute vorhandene Produktivität und die Produktivitätssteigerung, die die industrielle Gesellschaft von heute vor sich hat und die täglich anfällt, eine ausreichende Versorgung der älteren Generation, die nicht mehr arbeitet, durchaus möglich machen. Täuschen wir uns doch nicht darüber, daß das, was heute den Pensionisten an Pensionen gezahlt wird, auch wirtschaftlich eine ungeheure Funktion für die Vollbeschäftigung, für die Aufrechterhaltung des derzeitigen Wirtschaftsvolumens hat.

Ich hoffe also, daß wir diese Frage nicht aus dem Auge verlieren. Eine Resolution des Nationalrates liegt ja bereits vor. Wir können nur hoffen, daß das nicht von der Tagesordnung verschwindet, wenn es auch vielleicht nicht auf einen Anheb so hundertprozentig zufriedenstellend gelöst werden wird. Das ist schon möglich. Aber ich glaube, daß das für die Pensionisten nicht das wichtigste ist, sondern für die Pensionisten ist wichtig, daß ihre Pensionen erhöht werden, wenn man auch nachträglich vielleicht einmal das Gesetz in der einen oder anderen Beziehung korrigieren muß. So lange können sie nämlich nicht warten, bis sich alle Wissenschaftler auf ein System geeinigt haben: Denn dann sind sicher manche dieser Pensionisten nicht mehr am Leben, bis eine Einigung zwischen allen diesen Diskussionsteilnehmern gefunden sein wird.

Ich möchte noch zu einer zweiten Sache, die die Pensionsversicherung betrifft, ein paar Worte verlieren. Dieses Gesetz enthält auch die Bestimmungen über den Bundeszuschuß für die einzelnen Pensionsversicherungsträger; leider — das möchte ich auch sagen — wieder nur für das Jahr 1964 und nicht einen laufenden Zuschuß. Ich darf mit Vergnügen feststellen, daß diesmal auch die Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten einen Zuschuß von 294,8 Millionen Schilling, um es genau zu sagen, erhält.

Skritik

Ich möchte dem Hohen Hause doch auch zur Kenntnis bringen, daß das bei uns angeblich so angefeindete System der staatlichen Zuschüsse an die Pensionsversicherung nichts Einmaliges ist. In der deutschen Bundesrepublik erhalten beide Pensionsversicherungsträger, der der Arbeiter und jener der Angestellten, laufend Zuschüsse, und zwar auch in einem Jahr, in dem sie selbst aktiv gebaren; auch dann erhalten sie laufend Zuschüsse. Dasselbe ist in Belgien der Fall. Es sind sehr namhafte Zuschüsse, die in Belgien bis zu 28 Prozent und in der deutschen Bundesrepublik im Jahre 1960 bei den Arbeitern bis zu 32 Prozent und bei den Angestellten bis zu 16 Prozent der Aufwendungen gingen. Es ist also nicht etwas Neues, das nur in Österreich, das nur bei uns verlangt wird, daß die Pensionsversicherungsträger laufend einen Zuschuß erhalten; denn aus den Beiträgen allein können sie auf die Dauer gesehen ihre Leistungen wahrscheinlich nicht erbringen. Wir werden schon bei dem gemischten System: Beiträge plus Staatszuschuß, für unsere Pensionsversicherung bleiben.

Gestatten Sie mir vielleicht noch ein paar kurze Bemerkungen zur Krankenversicherung. Die Krankenversicherung selbst tritt in dieser Novelle materiell nicht sehr stark in Erscheinung, außer mit einem, sagen wir, Negativum, nämlich mit der Feststellung, daß der Bund für das Jahr 1964 die 50 Millionen in den Ausgleichsfonds nicht einzahlen wird. Das ist sicherlich eine schmerzliche Feststellung für die Krankenversicherungsträger. Diese müssen ja ihren eigenen Beitrag für das Jahr 1964 weiter leisten. Ich kann nur der Hoffnung Ausdruck geben, daß das wirklich nur einmalig ist und daß im folgenden Jahr der Bundeszuschuß an den Ausgleichsfonds wieder bezahlt werden wird.

Mein Vorredner hat schon einige Probleme der Krankenversicherung angedeutet. Ich glaube, daß wir heute kein unmittelbar, kein sofort aktuelles Problem haben, dessentwegen die Krankenversicherung von heute auf morgen saniert werden müßte, aber ich glaube, daß wir doch mit einiger Besorgnis die Tendenz der Entwicklung sehen müssen: daß das Jahr 1963 vom Jänner bis zum Juni einen Abgang von 122 Millionen Schilling gebracht hat, während der Abgang im Jahre 1962 nur 34 Millionen Schilling ausmachte und im Jahre 1961 noch ein Überschuß von 94 Millionen Schilling da war. Natürlich ist es möglich, daß dieser Abgang zum Teil bis zum Ende des Jahres aufgeholt wird. Es hatten immerhin sieben von den neun Gebietskrankenkassen im Jahre 1963 vom Jänner bis zum Juni praktisch eine passive Gebarung. Einige werden das auf-

holen, einige werden vielleicht mit einem Rechnungsabgang abschließen.

Das ist für das Jahr 1963. Wenn die Tendenz anhält, dann ist natürlich auszurechnen, daß das Jahr 1964 weitaus schlechter wird und daß wir uns sehr bald wieder dem Zeitpunkt nähern werden, wo sehr ernstlich über Reformmaßnahmen, über Sanierungsmaßnahmen für die Krankenversicherung geredet werden muß.

Meine Damen und Herren! Darf ich vielleicht auf eine der Ursachen besonders hinweisen, auf den finanziellen Sektor, was jetzt nichts mit dem zu tun hat, was mein Vorredner bezüglich der Ärzte und Versicherten gesagt hat, nämlich daß die Krankenversicherung seit dem Mai 1960 mit einer Höchstbeitragsgrundlage von 3000 S fixiert ist.

Die Statistik zeigt, daß heute bereits 440.000, das sind 23 Prozent, der Versicherten über diesem Einkommen liegen, was, vom Standpunkt der Versicherten aus betrachtet, sicher sehr erfreulich ist, was aber für die Krankenversicherung natürlich die sehr unangenehme Folge hat, daß sie bei allen Gehaltserhöhungen von diesen Gehaltsbeziehern überhaupt keinen Anteil mehr erhält. Das ist sicherlich für die Gehaltsbezieher zunächst vielleicht angenehm. Wir dürfen aber nicht vergessen, daß diese Unterversicherung für Gehalts- und Lohnempfänger, die im Falle der Erkrankung auf das Krankengeld angewiesen sind, sehr, sehr unangenehm ist, denn wenn der Versicherte dann Krankengeld bekommt, bekommt er es nur von der Höchstbeitragsgrundlage und nicht von seinem tatsächlichen Einkommen, das nicht versichert war. Für die Krankenversicherungsträger ist das deshalb sehr unangenehm, weil sie natürlich für alle Versicherten die höheren Arztkosten und die höheren Medikamentenkosten — darüber hat ja mein Vorredner so dramatisch gesprochen — zu leisten haben und bei fast einem Viertel ihrer Versicherten an den höheren Gehaltsaufkommen nicht mehr beteiligt sind und von ihnen nichts mehr erhalten.

Es wäre sicher notwendig gewesen, daß auch die Höchstbeitragsgrundlage mit den übrigen Erhöhungen schrittweise mitgezogen wird. Wenn sie auf einmal erhöht wird, hat dies die sehr unangenehme Wirkung — wie das ja hier vorgerechnet wurde —, daß die Versicherten plötzlich mit einem sehr hohen Betrag belastet werden. Die Höchstbeitragsgrundlage ist überhaupt eines der Probleme für die Sozialversicherung, sowohl in der Krankenversicherung als auch in der Pensionsversicherung und auch in der Arbeitslosenversicherung, auf das ich noch zurückkommen werde.

Skritek

Es wurde hier vorher sehr deutlich auf Ärzte und Versicherte hingewiesen, und es wurden einige Vorschläge vorgebracht. Ich habe festgestellt, daß der mit Nachdruck vorgebrachte Vorschlag auf Kostenbeteiligung nur ganz schüchternen Beifall bekommen hat. (*Bundesrat Schreiner: Von denen, die bereit sind!*) Sie auf der anderen Seite sind anscheinend nicht so überzeugt davon, daß das das Allheilmittel ist. Auch ich glaube, daß diese Frage gar nicht so einfach ist, wie sie mein Vorredner hier dargestellt hat. Denn auch wenn man Härtefälle auszunehmen gedenkt, ist das verwaltungsmäßig sehr, sehr schwer durchzuführen; das haben wir schon bei den verschiedenen Krankenscheingebühren und so weiter gesehen. Ich glaube, daß es durchaus nicht das Allheilmittel ist, daß man jetzt die Rezeptgebühren erhöht und — wenn ich richtig gehört habe — auch eine Beteiligung der Kosten bei den Anstalten... (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Nur bei den Ärzten!*) Wie bitte? (*Bundesrat Dr. Gasperschitz: Nur bei den Ärzten!*) Ach so, nur bei den Ärzten! Ich habe verstanden: bei den Anstalten. Dann habe ich das also schlecht gehört. Das ist eine Sache, von der ich glaube, daß die Bezieher von kleinen Einkommen sehr schwer davon betroffen würden. Für jemanden, der ein größeres Einkommen hat, schaut das natürlich viel leichter und angenehmer aus.

Mein Vorredner ist sehr lautstark gegen die übermäßigen Forderungen der Ärzte losgegangen. Es hätte mich sehr gefreut, wenn seinerzeit, als in Wien der vertragslose Zustand war, als die Ärzte eine Forderung von über 80 Prozent an die Krankenversicherungsträger gestellt haben, die Presse seiner Partei die Krankenversicherungsträger mehr in Schutz genommen hätte; dann wären die Krankenkassen — und zwar nicht nur die Wiener, denn die übrigen mußten nachher alles nachzahlen — weniger belastet worden; sie hätten sich also sehr viel Geld erspart. Es wäre immer gut, wenn man in derselben Art, wie man hier in diesem Hause redet, das auch in der Presse unterstützen würde. (*Bundesrat Schreiner: Der Gewerkschaftsbundpräsident hat zuviel versprochen!*) Der Gewerkschaftsbundpräsident hat nichts versprochen, Herr Bundesrat Schreiner! Das ist gar keine Frage. Die gesamte Presse, die Ihnen nahesteht, hat damals ausnahmslos — wie Sie ja wahrscheinlich selbst zugeben müssen — die Forderung auf eine Erhöhung der Tarife um 80 Prozent, was, bescheiden ausgedrückt, eine „überhöhte“ Forderung, in Wirklichkeit aber eine maßlose Forderung war, unterstützt; sie ist nicht davon abgerückt, hat nicht die Sozialversicherungsträger in

Schutz genommen, sondern hat die Ärzte unterstützt. Das ist wahrscheinlich aus politischen Gründen wegen Ihrer Wähler geschehen, aber man kann dann nachher nicht hier quasi einseitig Stellung nehmen, wenn man in den entscheidenden Situationen nicht in gleicher Weise handelt.

Meine Damen und Herren! Es ist natürlich notwendig, daß die Allgemeinheit für die Krankenversicherung die nötigen Mittel aufbringt, denn es ist sicherlich zweckmäßiger, wenn die österreichischen Arbeiter und Angestellten gesund erhalten werden, als daß wir uns bemühen, mit sehr viel Kosten aus Griechenland, aus Spanien und aus der Türkei — und dort scheut man keine Kosten — ein paar tausend Fremdarbeiter nach Österreich zu bringen. Es ist sicherlich zweckmäßiger, wenn wir einen Teil dieses Geldes dazu verwenden — das hängt ja auch mit der Höchstbeitragsgrundlage zusammen —, die Krankenversicherungsanstalten leistungsfähig zu machen, damit sie die Arbeiter und Angestellten gesund erhalten.

Meine Damen und Herren! Erlauben Sie mir zum Schluß noch eine Bemerkung zur Arbeitslosenversicherung, die ja nicht direkt in den Bereich des ASVG. gehört. Aber das Problem der Höchstbeitragsgrundlage gehört dazu. In der Arbeitslosenversicherung beträgt die Höchstbeitragsgrundlage derzeit noch 2400 S. Das bedeutet, daß dort 766.000 Versicherte unterversichert sind. Gewiß ist die Arbeitslosigkeit nicht das drängendste Problem, aber wenn jemand von den Saisonarbeitern oder bei strukturellen Veränderungen in verschiedenen Berufen, die ja dauernd vor sich gehen, das Pech hat, arbeitslos zu werden, sinkt er mit seinem Einkommen sehr, sehr stark ab, und dann ist die derzeitige Höchstbeitragsgrundlage ungenügend. Ich glaube, auch hier muß eine Änderung herbeigeführt werden.

Meine Damen und Herren! Ich habe versucht, ein paar Bemerkungen zu den verschiedenen Problemen der Sozialversicherung zu machen. Ich sage nochmals: Das soll den Wert dieser 13. Novelle nicht schmälern. Den Wert dieser Novelle anerkennen wir durchaus! Sie bringt den Versicherten, den Pensionisten eine Erhöhung ihrer Pension, auf die sie sicherlich schon lange Anspruch gehabt haben.

Ich glaube, daß wir zum Schluß aber auch sagen können, daß Parlament und Regierung die Verpflichtung haben, gerade dieser Gruppe zu helfen. Der im aktiven Dienst Stehende kann sich mit seinen Gewerkschaftsorganisationen noch leichter selber helfen. Der Pensionist aber ist bei der Erhaltung seines

Skritek

Lebensstandards auf die Hilfe der Regierung, des Parlaments angewiesen. Ich glaube, daß wir hier eine große Aufgabe haben, und hoffe, daß wir im kommenden Jahr auch die Möglichkeit finden werden, diese Probleme zu lösen. Wir geben dieser Vorlage gerne unsere Zustimmung. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Als nächster Redner ist Herr Bundesrat Müller zum Wort gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Müller (SPÖ): Hohes Haus! Herr Bundesminister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Mit der parlamentarischen Verabschiedung der 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz konnte für die Arbeitsveteranen in der gewerblichen Wirtschaft wieder eine kleine Verbesserung erreicht werden. Der Herr Sozialminister erklärte des öfteren, daß es in der Sozialpolitik kein Halten geben dürfe. Die zehn Novellen zum GSPVG. beweisen das Streben des Herrn Sozialministers und daß es auch im Pensionsrecht der Selbständigen kein Halten gibt.

Im Jahre 1952 wurde das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz geschaffen, und mit diesem Gesetz konnte damals die Not von rund 24.000 alten und völlig mittellosen Selbständigen etwas gemildert werden. Tausende Ansuchen wurden und mußten abgelehnt werden, da die notwendigen Mittel nicht vorhanden waren und das Handelskammer-Altersunterstützungsgesetz außerdem auch keinen Rechtsanspruch sicherte. Die Leistungsseite des GSPVG. in der Fassung des Stammgesetzes trat mit 1. Juli 1958 mit einer Höchstbemessungsgrundlage von 1400 S in Kraft. Mit der vorliegenden 10. Novelle zum GSPVG. konnten die Hemmungsbestimmungen neuerlich gekürzt werden, sodaß die Höchstbemessungsgrundlage für 1964 3000 S beträgt und im Jahre 1967 die Höchstbemessungsgrundlage von 3600 S erreicht werden wird. Das Pensionsrecht der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft hat sich damit sehr rasch im wesentlichen an das ASVG. angeglichen. Es ist dies ein Fortschritt, der anerkannt und gewürdigt gehört.

Viele Selbständige konnten sich durch Fleiß und Sparsamkeit einen bescheidenen Besitz erwerben, der jedoch die Erreichung einer Erwerbsunfähigkeitspension verhinderte, da nach der bisherigen Rechtslage auf Grund einer an sich versicherungsfremden Anspruchsvoraussetzung die Bedürftigkeit zur Erlangung einer Erwerbsunfähigkeitspension gegeben sein mußte. Nach der vorliegenden 10. Novelle zum GSPVG. ist der Anspruch auf eine Erwerbsunfähigkeitspension nicht mehr an die

Voraussetzung der Bedürftigkeit gebunden. Dies ist ein weiterer Fortschritt im Pensionsrecht der Selbständigen.

Die Erhöhung der Beiträge um ein halbes Prozent auf 7,5 Prozent der Beitragsgrundlage ist zwar eine neuerliche Belastung, aber tragbar, da Leistungsverbesserungen durch die Erhöhung der Höchstbemessungsgrundlage und durch den Wegfall der Bedürftigkeitsklausel bei der Erwerbsunfähigkeitspension erreicht werden konnten. Es ist auch bei bestem Willen nicht möglich, daß die Pensionsversicherungsanstalt mehr auszahlt, als an Beiträgen der versicherten Selbständigen und an Zuschüssen des Bundes eingeht.

Es ist begrüßenswert, daß auch für die Pensionisten nach dem GSPVG. die Richtsätze für die Gewährung einer Ausgleichszulage erhöht werden konnten; dies in Angleichung an das ASVG. Die Erhöhung der Richtsätze für die Gewährung einer Ausgleichszulage ist eine bescheidene Weihnachtsgabe der Gesetzgebung an die vom sichtbaren Wohlstand ausgeschlossenen Pensionisten mit Mindestpension.

Sicherlich wird das Pensionsrecht der Selbständigen auch weiterhin schrittweise verbessert werden müssen und auch verbessert werden. Die Frage der Berufsunfähigkeitspension müßte einer Lösung zugeführt werden. Gerade für einen Selbständigen ist es sehr schwer, im Falle einer 50prozentigen Erwerbsunfähigkeit den Beruf zu wechseln oder unselbständig zu werden. Der Berufswechsel läßt sich in der Praxis fast nie verwirklichen und bedeutet eine besondere Härte.

Ich darf neben anderen Fragen die wichtigsten, die Krankenversicherung, die Heilfürsorge, in Erinnerung bringen. Wir Sozialisten bekennen uns vorbehaltlos zur sozialen Sicherheit, zum gesicherten Lebensabend aller arbeitenden Menschen, auch der Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft und in der Landwirtschaft. Ist dieser Wille, ist dieses Wollen auch auf der anderen Seite vorbehaltlos vorhanden?

Ich habe die letzte Nummer des „Burgenländischen Wirtschaftsbündlers“ vor mir, und ich zitiere den Präsidenten des Österreichischen Wirtschaftsbundes, Herrn Altlandeshauptmann Wagner, der in einem Artikel mit der Überschrift „Sicherheit ist gut, Fortschritt ist besser“ unter anderem schrieb:

„Die soziale Sicherheit ist für einen Selbständigen nicht das Ideal, sie darf niemals sein erstrebenswertes Ideal sein, denn dann könnte er seine Selbständigkeit gleich von vornherein aufgeben. Eine gewisse soziale Sicherheit für die Selbständigen ist zwar eine Notwendigkeit, aber doch nur eine Notlösung, bedingt durch

5140

Bundesrat — 211. Sitzung — 18. Dezember 1963

Müller

die Vergangenheit und die gegenwärtige Entwicklung. Endziel für uns soll und darf niemals die sichere Pensionserwartung und die soziale Geborgenheit beim Staat sein.“

Diese Formulierung erscheint mir kein vorbehaltloses Bekenntnis zur sozialen Sicherheit zu sein, und ich möchte dazu folgendes sagen: Soziale Sicherheit ist nichts anderes als die Freiheit von Not. Wer ein Leben lang gearbeitet hat — ganz gleich wo, ob selbständig oder unselbständig —, hat Anspruch darauf, seinen Lebensabend in Freiheit zu verbringen. Und ich frage: Wie soll das in einer Zeit, in der wir leben, und in der Entwicklung, die auf uns zukommt, anders möglich sein als dadurch, daß sich die Gemeinschaft dieser Menschen annimmt? Und das ist nach unserer Meinung der Staat mit seiner Sozialgesetzgebung. Die soziale Sicherheit ist daher ein erstrebenswertes Ideal und keine Notlösung, wie der Herr Altlandeshauptmann und Präsident des Wirtschaftsbundes Wagner in dem zitierten Artikel sich ausdrückt, sondern bedeutet die Sicherung vor Not für alle arbeitenden Menschen in unserem Staate. Für uns Sozialisten ist dies keine taktische Frage, sondern eine Herzenssache und eine Verpflichtung.

Die vorliegende 10. Novelle zum GSPVG. stärkt und verbessert die soziale Sicherheit, und wir Sozialisten geben daher gerne dem vorliegenden Gesetzesbeschluß unsere Zustimmung. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Die Frau Bundesrat Muhr ist die nächste Rednerin.

Bundesrat Rudolfine Muhr (SPÖ): Hoher Bundesrat! Herr Minister! Meine Damen und Herren! Es war schon oft Gelegenheit, hier im Hohen Bundesrat die Probleme und Fragen der politisch Verfolgten, der politischen Opfer und deren Hinterbliebenen zu erörtern. Der Sinn des Opferfürsorgegesetzes, welches schon vor 16 Jahren, im Jahre 1947, beschlossen wurde, war es, den politischen Opfern und deren Hinterbliebenen ein Mindestmaß an sozialer Sicherheit zu geben. Es sollte auch ein bescheidener Dank an jene Menschen sein, die in der schwersten Zeit bereit waren, alle Opfer auf sich zu nehmen, damit die Freiheit, die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt werden konnte.

In der Praxis hat sich dann allerdings gezeigt, daß das Opferfürsorgegesetz viele Lücken, Mängel und Härten aufweist, und es wurden in den verschiedenen Novellen immer wieder Verbesserungen beschlossen. Wir hätten aber niemals gedacht, daß wir auch noch zur 16. Novelle des Opferfürsorgegesetzes Stellung nehmen müssen.

Vor allem aber haben wir große Hoffnungen auf die 12. Novelle des Opferfürsorgegesetzes gesetzt. Als sie in Bearbeitung war, dachten wir, daß wir mit der 12. Novellierung dieses Gesetzes die Akten über das furchtbarste und schwerste Kapitel der Geschichte unserer Heimat werden schließen können. Wir hatten die Berechtigung, das anzunehmen, denn die Forderungen für die Opfer und deren Hinterbliebene waren in bescheidenen Grenzen gehalten. Leider muß ich aber heute feststellen — dabei anerkennen wir aber dankbar alle Verbesserungen, die in dieser Novelle enthalten sind —, daß auch die 16. Novelle kein Abschluß sein kann.

Wir begrüßen es sehr, daß die längst fällige Erhöhung der Unterhaltsrente in dieser Novelle verankert ist. Ich möchte bei der Gelegenheit aber auch eine Legende zerstören, die manchmal in der Öffentlichkeit in Erscheinung tritt, nämlich daß alle Opfer eine Unterhaltsrente bekommen. Es bekommen nur jene Opfer eine Unterhaltsrente, die arbeitsunfähig sind und kein anderes Einkommen haben.

Wir begrüßen es auch, daß durch dieses Gesetz den Beziehern der Unterhaltsrente die 14. Rente bewilligt werden kann. Es bleibt aber die Forderung offen, daß auch allen anderen Rentenbesitzern, die keine Unterhaltsrente beziehen, die 14. Rente gewährt wird.

Wir empfinden es als einen Mangel, daß unsere Forderung auf Gleichstellung aller Witwen nach Opfern nicht durchgesetzt werden konnte. Jene Witwen, deren Gatten nach 1945 verstorben sind und wo als Todesursache nicht das Haftleiden ärztlich angegeben ist, haben keinen Anspruch auf die Amtsbescheinigung, und sie haben auch keinen Anspruch auf Hinterbliebenenrente. Nun stehen wir auf dem Standpunkt, daß der Tod eines Opfers auch nach 1945 eine Folge der seelischen und körperlichen Leiden ist und daß die Witwen auch dann einen Anspruch haben sollten, wenn die Kausalität nicht festgestellt wird. Allerdings wurde eine Verbesserung auch durch die Erhöhung der Witwenbeihilfen durchgesetzt, und das begrüßen wir natürlich auch.

Wir empfinden es mit Genugtuung, daß in dieser Novelle eine alte Forderung erfüllt werden konnte und jene Witwen, deren Gatten nur ganz kurze Zeit in Haft waren, aber entweder hingerichtet wurden oder ohne Urteil zugrunde gingen, und die daher infolge der kurzen Haftzeit ihres Gatten keinen Antrag auf Haftentschädigung stellen konnten, nunmehr eine einmalige Entschädigung von 10.000 S erhalten. Wir wissen schon, daß dies ein äußerst schwieriges Problem war, das gelöst wurde. Denn wir müssen uns doch die Frage

Rudolfine Muhr

stellen: Wieviel ist das Leben eines Menschen wert? Ist es 5.000, 10.000 oder 100.000 S wert? Aber diese 10.000 S sollen ja nur eine Anerkennung des großen Opfers sein, das die Familie gebracht hat.

Ein Schönheitsfehler ist auch dabei: Eltern, deren Kind durch Hinrichtung oder im KZ zugrunde gegangen ist, haben keinen Anspruch auf diese einmalige Entschädigung. Ebenso haben Kinder keinen Anspruch, wenn ein Elternteil oder beide Elternteile nach kurzer Haft verstorben sind. Das ist auch keine materielle Angelegenheit, sondern dieser Kreis von Opfern empfindet es bitter, daß gerade ihr Opfer nicht diese geringe und bescheidene Anerkennung findet. Ich möchte das an einem einzigen Beispiel demonstrieren.

Es wurde uns nach 1945 bekannt, daß die Tochter eines Eisenbahnerhepaares zum Tode verurteilt wurde. Der Vater mußte 5000 Reichsmark aufbringen, um den Rechtsanwalt zu bezahlen. Das ist auch nur natürlich, daß er sich sehr bemüht hat, das Leben seines Kindes zu retten. Es ist ihm ja nicht gelungen, aber die 5000 Reichsmark mußte der Rechtsanwalt erhalten. Der Eisenbahner hatte diesen hohen Betrag — und im Jahre 1942 war das ein hoher Betrag — nicht zur Verfügung und mußte Schulden machen. Und nun ist im Opferfürsorgegesetz nicht vorgesehen, daß Kosten für Rechtsanwälte ersetzt werden, aber diese Eltern mußten sogar nach 1945 noch den letzten Teil ihrer Schuld abzahlen. Sie kommen aber nicht in den Genuß dieser einmaligen Entschädigung von 10.000 S. Und das empfinden wir als eine Härte. Denn die Eltern sagen sich mit Recht: Unser Kind ist gestorben für die Freiheit, für die Demokratie Österreichs!

Es gibt aber auch noch andere offene Fragen. Ich kann ja nicht alle anführen, aber einige möchte ich herausgreifen. Da ist vor allem die Einkommensgrenze bei dem zweiten Teil der Haftentschädigung. Vor Jahren haben alle Opfer, die in Haft waren, Anspruch auf die Haftentschädigung gehabt, unbekümmert um das jährliche Einkommen. Der zweite Teil der Haftentschädigung wurde nur dann gewährt, wenn das Einkommen des Anspruchsberechtigten nicht höher als 72.000 S jährlich ist. Nun haben wir hier in Österreich in unseren Kreisen durchaus keine Sorge, daß die Opfer vom zweiten Teil der Haftentschädigung ausgeschlossen werden, denn 72.000 S jährlich ergibt ein Einkommen von 6000 S monatlich, und das erreichen unsere Mitglieder — ich getraue mich das zu behaupten — nicht. Aber es gibt ja auch Opfer außerhalb Österreichs, die emigrieren mußten, die furchtbare Demütigungen und Verfolgungen erleiden

mußten und dann ins Ausland emigriert sind. Sie sind nicht freiwillig aus Österreich fortgegangen, und es ist immer wieder erschütternd, wenn wir in Briefen lesen und auch bei Besuchen hören, wie groß die Sehnsucht dieser Menschen ist, wieder in die Heimat zurückzukehren. Wenn ich jetzt Amerika als Beispiel nehme — es leben sehr viele Opfer des Faschismus dort —, so möchte ich feststellen, daß in Amerika ein Einkommen von 6000 S monatlich kaum das Existenzminimum ist. Aber dieser Kreis von Opfern ist auch von der Begünstigung des zweiten Teiles der Haftentschädigung ausgeschlossen. Und damit gibt Österreich im Ausland eine schlechte Visitenkarte ab, und das Ansehen Österreichs wird dadurch nicht gefördert. Immer wieder können wir in der ausländischen Presse lesen, daß Österreich den Opfern des Faschismus gegenüber wenig Verständnis zeigt, während Deutschland viel großzügiger ist.

Zwischen den Opfernverbänden in Österreich besteht ein wirklich gutes kameradschaftliches Verhältnis. Die sozialistischen Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus haben im Klub der SPÖ in dieser Frage volles Verständnis gefunden, unsere Argumentation wurde anerkannt. Der Klub der sozialistischen Abgeordneten war bereit, die Zustimmung zu geben, daß die Einkommensgrenze fällt. Leider hat der Klub der ÖVP-Abgeordneten diese Zustimmung nicht erteilt.

Es wurde heute durch die Frau Berichterstatterin der Antrag gestellt, eine Entschließung zu fassen, der Herr Sozialminister möge eine Untersuchung einleiten, durch die geprüft werden soll, ob diese Einkommensgrenze nicht zu unbilligen Härten führt. Ich kann bei dieser Gelegenheit nur die Erwartung aussprechen, daß diese Untersuchung nicht allzu lange dauert und daß diese Ungerechtigkeit bald vom Parlament durch eine Novelle beseitigt wird.

Eine starke finanzielle Belastung für den Staat entsteht nicht, aber für den Staat entsteht auch keine starke finanzielle Belastung, wenn alle anderen offenen Fragen erledigt werden, denn unser Kreis wird immer kleiner. Wir haben von unseren Mitgliedern bis Oktober 1963 wieder Hunderte von Todesmeldungen aus ganz Österreich erhalten. Wir haben anlässlich der Weihnachten eine Aussendung an ungefähr 6000 Personen gemacht und haben in wenigen Tagen hunderte Kuverts, ich glaube, es waren ungefähr 10 Prozent, mit dem Vermerk zurückbekommen: Empfänger verstorben. Innerhalb weniger Wochen sind also so viele Menschen aus unserem Kreis — sie gehören ja alle der älteren Generation an — verstorben.

Rudolfine Muhr

Ich weiß schon, wo die Schwierigkeiten zu suchen sind, daß nicht alle unsere Forderungen so erfüllt werden, wie es notwendig wäre und worauf wir auch ein Recht hätten. Man fürchtet Rückwirkungen auf das Kriegsopferversorgungsgesetz. Nun haben wir auch zum Kriegsopferverband ein gutes Verhältnis. Wir verstehen die Sorgen der Kriegsopfer, wir verstehen ihre Probleme. Wir haben das auch schon öfter unter Beweis gestellt. Als der Herr Sozialminister die Anregung machte, daß den Kriegsblinden — sie sind ja die Ärmsten unter den Opfern — eine Zuwendung aus den Mitteln des Opferfürsorgebudgets gemacht werden soll, waren die Opferverbände sofort einverstanden.

Es gibt auch eine Parallele zwischen den Kriegsopfern und den Opfern des Faschismus, denn für die Frauen und Mütter war es ganz gleich, ob der Gatte, der Sohn oder die Tochter in den Konzentrationslagern erschlagen, erhängt oder mit Gas vergiftet worden ist, oder ob die Söhne oder die Männer im Feld erschossen worden oder durch Bomben zugrunde gegangen sind. Hier ist eine Parallele vorhanden. Wir wissen es ebenso genau, daß ein großer Teil der Österreicher nicht freiwillig zu den Waffen gegriffen hat, um ihren Dienst als Soldat zu verrichten.

Und trotzdem — ich habe es hier an dieser Stelle schon einmal gesagt, und ich wiederhole es auch heute wieder —, trotzdem gibt es in einer Sache keine Vergleichsmöglichkeit. Der Unterschied zwischen den Familien der Soldaten und der Inhaftierten besteht darin, daß die Familien der Soldaten in der Zeit, wo der Mann oder der Sohn eingerückt war, unterstützt wurden und geachtet waren, während die Familien der Häftlinge während der ganzen Zeit, in der der Ernährer, der Vater, der Sohn oder die Tochter eingesperrt war, ohne jede finanzielle Hilfe der größten Not preisgegeben waren. Sie haben keinen Groschen erhalten, sie waren zudem noch verfeimt und mißachtet. Hier also kann man keine Parallele ziehen, und darum glauben wir, daß die letzten offenen Forderungen dann doch in einer 17. Novelle erfüllt werden sollten.

Ich hoffe ebenso — das Gesetz ist ja schon sehr unübersichtlich geworden —, daß wir nicht mehr in die Lage versetzt werden, eine Neufassung des Opferfürsorgegesetzes beantragen zu müssen. Ebenso hoffe ich, daß wir nicht zu einer Jubiläumsnovelle kommen, denn das wäre ja eine traurige Novelle. Aber wir sind schon in der Nähe davon, wir sind bei der 16. Novelle, von der 17. hoffen wir, daß sie bald kommen wird. Aber zu einer 25. Novelle des Opferfürsorgegesetzes

soll es doch nicht kommen, es sollten vorher doch die offenen Fragen geregelt werden können.

Man empfiehlt den Opfern des Faschismus, den Hinterbliebenen, den aus rassistischen und politischen Gründen Verfolgten, daß sie vergessen mögen, daß sie einen Strich hinter die Vergangenheit setzen sollen. Es tut mir sehr leid, aber diesen Wunsch können wir nicht erfüllen. Nicht deshalb, weil uns Rache- und Haßgefühle erfüllen, sondern wir können und dürfen um der Jugend willen nicht vergessen. Es soll keine Generation mehr das erleiden müssen, was die Generation zwischen den zwei Weltkriegen um der Freiheit und des Friedens willen gelitten hat. Wir wollen, daß unsere Jugend in eine bessere Welt hineinwächst. Wir stehen jetzt vor Weihnachten, und da ist die Sehnsucht der Menschen nach dem Frieden ganz besonders groß. Da wollen wir aber auch nicht vergessen, daß es eine kleine Schar von Menschen gegeben hat, die bereit war, für den Frieden, für die Demokratie ihre eigene Freiheit und ihr Leben einzusetzen.

Ich freue mich, daß es trotz alledem gelungen ist, so viele Verbesserungen im Gesetz durchzusetzen, und im Namen aller Opfer möchte ich dem Herrn Sozialminister für sein stets bewiesenes Verständnis für die Fragen und Probleme der Opfer allerherzlichst danken.

Ich stehe aber auch nicht an, dem Herrn Finanzminister zu danken. Es wurde in den Kreisen der Opfer wirklich mit Genugtuung vermerkt, daß zum erstenmal in der Zweiten Republik der Herr Finanzminister in seiner Budgetrede auf die offenen Fragen und Forderungen der Opfer hingewiesen hat. Das ist eine Unterstützung der Bemühungen unseres Sozialministers.

Ich gebe nochmals der Hoffnung Ausdruck, daß wir endlich einmal auf gesetzlicher Basis einen Abschluß dadurch setzen, daß die bescheidenen noch offenen Fragen einer Erledigung zugeführt werden. In diesem Sinne wird die sozialistische Fraktion dieser Novelle wieder ihre Zustimmung geben. (*Beifall bei der SPÖ und bei Bundesräten der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist als nächster Redner der Herr Bundesrat Schreiner gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Schreiner** (ÖVP): Hohes Haus! Verehrter Herr Minister! Meine sehr geehrten Damen und Herren! In dem großen Komplex der Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates über sozialpolitische Angelegenheiten haben heute schon mehrere Damen und Herren zu Spezialfragen gesprochen. Gestatten Sie mir, daß

Schreiner

auch ich in Kürze zu einer besonderen Spezialfrage spreche, und zwar — Sie haben es richtig erraten — zur landwirtschaftlichen Altersversorgung, wenn ich das im großen und ganzen sagen darf.

Ich freue mich sehr, daß sich heute auch der Herr Sozialminister soviel Zeit nimmt und auch den letzten Redner noch anhört. Gerade der letzte Redner hat besondere Wünsche an die Bundesregierung, die zwar dem Herrn Sozialminister nicht unbekannt sind, aber uns interessiert auch seine Stellungnahme zu diesen offenen Fragen.

Eingangs erlauben Sie mir zu einer allgemeinen Frage Stellung zu nehmen. Der Herr Bundesrat Müller hat mich dazu veranlaßt, der eine Feststellung des Wirtschaftsbundobmannes Wager ironisierte. (*Widerspruch bei der SPÖ. — Bundesrat Appel: Wieso „ironisiert“? Er hat ihn zitiert! — Bundesrat Porges: Er zitierte!*) Wirtschaftsbundobmann Wagner stellte fest, daß soziale Sicherheit gut, Fortschritt aber besser sei. Ich glaube, daß wir heute soziale Sicherheit mehr denn je brauchen, weil die übrige Unsicherheit größer denn je ist. Zweitens — auch das wollte wahrscheinlich der Wirtschaftsbundobmann Wagner sagen —: Ohne Fortschritt und Vermehrung der Werte, die zuerst geschaffen werden müssen, gibt es keinen sozialen Fortschritt. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Zuerst müssen von einer gutgeführten Wirtschaft die Werte vermehrt werden, und dann erst kann man die größeren Werte nach sozialen Gesichtspunkten verteilen. (*Bundesrat Skritek: Geschrieben hat er es nicht! Das steht nicht im Zitat drinnen! — Bundesrat Porges: Der Wortlaut sagt das Gegenteil! — Bundesrat Appel: Er ist ein Gedankenleser!*) Ich glaube, so sollten wir das verstehen, wenn wir die Meinung des Wirtschaftsbundobmannes aufklären. (*Bundesrat Porges: Die Aufklärung ist Ihnen aber nicht gelungen!*) Bei Ihnen gelingt es nie, weil Sie für Sozialbelange besonderer Art kein Verständnis haben. Das haben Sie immer wieder bewiesen. (*Bundesrat Skritek: Der Wortlaut der Rede des Herrn Präsidenten Wagner entspricht nicht der von Ihnen vertretenen Auffassung! — Bundesrat Appel: Sie interpretieren falsch! — Bundesrat Skritek: Schlechter Dolmetsch!*)

Nun zur Sache, zur landwirtschaftlichen Altersversorgung. Wenn wir unsere Betrachtung auf die gesetzliche Altersversorgung beschränken, dann ist die landwirtschaftliche Altersversorgung wohl eine der jüngsten dieser Art, wenn wir aber die Altersversorgung als Ganzes sehen, dann eine der ältesten; denn in keinem Berufsstand, in keiner Interessens-

gruppe ist so sehr wie in der Landwirtschaft seit eh und je die traditionelle Altersversorgung durch das Ausgedinge gegeben. (*Berichterstatterin Maria Matzner: Jessas na!*) Ohne gesetzliche Verpflichtung besteht eine rein traditionelle Einrichtung, die auch in Zukunft durch die gesetzlichen Einrichtungen durchaus nicht beseitigt werden soll.

Das Landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherungsgesetz, das seit dem Jahre 1958 in Geltung steht, stellt, wie schon der Name sagt, keine Altersversorgung als Ganzes dar, sondern nur einen Zuschuß zur bereits seit jeher bestehenden Altersversorgung. Die Hauptrente, wenn auch Privatrente, bleibt nach wie vor das landwirtschaftliche Ausgedinge. Die Gesamtrente, wenn wir bei dieser Bezeichnung bleiben wollen, die gesamte Altersversorgung der alten Bauern besteht für die überwiegende Mehrheit im Ausgedinge plus landwirtschaftlicher Zuschußrente.

Was die landwirtschaftliche Zuschußrente anbelangt, wird von manchen, weil sie von falschen Voraussetzungen ausgehen und in diesem Belange nicht genügend unterrichtet sind, oft zu Unrecht daran Kritik geübt und von einer Bevorzugung gesprochen, wenn ein 50prozentiger Staatszuschuß zur landwirtschaftlichen Zuschußrente gewährt wird. Der Staat gewährt fürs erste auf gar keinen Fall für die landwirtschaftliche Altersversorgung 50 Prozent, sondern nur zum Zuschuß zur Altersversorgung. Zum zweiten hängt die Auswirkung einer Rente nicht allein von den Prozenten ab, denn von den Prozenten lebt bekanntlich niemand (*Heiterkeit*), sondern von den tatsächlichen Schillingen, die die Prozente ausmachen. Hier hören wir gleich auf zu lachen. (*Bundesrat Porges: Wir haben ja noch gar nicht angefangen!*)

Der staatliche Zuschuß für die ASVG-Rentner beträgt pro Person und Jahr 4300 S, während der staatliche Zuschuß für die landwirtschaftlichen Zuschußrentner pro Person und Jahr 1749 S beträgt. Der Staat leistet also wesentlich weniger für die Altersvorsorge der landwirtschaftlichen Bevölkerung als für die Angehörigen aller anderen Berufe (*Bundesrat Appel: 9 Millionen Schilling sind kein Pappenstiel!*), und dies, obwohl die Landwirtschaft weit, weit mehr mittlere und kleine Betriebe als größere Betriebe hat. In Oberösterreich, einem Land, von dem man — leider, muß ich sagen — zu Unrecht glaubt, daß dort lauter gute, große landwirtschaftliche Betriebe wären, sind 45 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe nicht größer als 5 Hektar. Trotzdem ist die Einführung der landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherung ein Fortschritt, der zu begrüßen ist.

Schreiner

Die bäuerliche Interessensvertretung, der Österreichische Bauernbund, und die Österreichische Volkspartei haben sich jahrelang (*Heiterkeit bei der SPÖ — Bundesrat Porges: ... dagegen gewehrt! — Bundesrat Skritek: Dagegen gewehrt! — Bundesrat Appel: Sie habendoch immer vom „Tabaksgeld“ gesprochen!*) um die Einführung dieser Altersversorgung, dieser landwirtschaftlichen Zuschußrente, bemüht. (*Zustimmung bei der ÖVP.*) Wir anerkennen, daß wir auch von der Gegenseite im Laufe der Zeit die Zustimmung dazu erhalten haben, wenn auch das Ausmaß der Leistung nicht sehr groß ist. (*Bundesrat Appel: Das ist doch der Gipfelpunkt der Frechheit und der Demagogie! — Bundesrat Skritek: Bei dieser Feststellung lachen doch die Hühner!*) Ihre Hühner, weil Sie keine haben! (*Bundesrat Skritek: Das kann nur Heiterkeit erzielen! — Bundesrat Appel: Soll ich den Präsidenten der Landwirtschaftskammer zitieren, was der im Parlament zur Einführung der Altersversorgung gesagt hat? — Bundesrat Dr. Koref: Schreiner! Schreiner! — Weitere Zwischenrufe.*)

Vorsitzender: Ich bitte, den Redner sprechen zu lassen!

Bundesrat **Schreiner** (*fortsetzend*): Obwohl die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung im Prinzip gut war, war sie zur Zeit der Gesetzwerdung und des Wirksamwerdens, also im Jahre 1958, noch weitgehend unvollkommen und mit einigen sehr wesentlichen Mängeln behaftet. Damals gab es noch keine versicherungseigene Heilfürsorge, keine Erwerbsunfähigkeitszuschußrente, keine Krankenversicherung und keine Ausgleichszulage — zum Unterschied von allen anderen Renten- und Pensionseinrichtungen. Mittlerweile konnte intern die Versicherungsanstalt auch eine versicherungseigene Heilfürsorge entwickeln. Es muß anerkannt werden, daß diese sehr wertvoll ist, daß durch diese Heilfürsorge zahlreiche invalid werdende Bauern wieder die Arbeitsfähigkeit und die Gesundheit erlangen (*Bundesrat Skritek: Das ist eine wertvolle Erkenntnis! Das müssen Sie Ihren Leuten auch sagen!*), damit sie ihrer Familie und ihrem Betrieb länger dienen können. Damit wird auch erreicht, daß sie später zur Berentung kommen. Das ist also für die Versicherten und ihre Familien und für den Versicherer eine wertvolle Einrichtung.

Vor ein paar Jahren konnte der Anfang für die Erlangung der Erwerbsunfähigkeitszuschußrenten durch Novellierung des Zuschußrentenversicherungsgesetzes geschaffen werden. Das ist allerdings auch wieder nur ein sehr unvollkommener erster Schritt, dessen Mängel allerdings durch die 6. Novelle zum Zuschußrentenversicherungsgesetz beseitigt werden.

Einer der Vorredner hat bereits erwähnt, daß durch die Mängel, die den Bestimmungen zur Erlangung der Erwerbsunfähigkeitszuschußrente bis jetzt anhafteten, bisher nur 1900 Erwerbsunfähigkeitszuschußrenten gewährt werden konnten und daß der überwiegende Teil der Antragsteller abgewiesen werden mußte. Das sind jene alten Bauern, die, weil sie körperlich und gesundheitlich einfach nicht mehr in der Lage sind, bis zum Alter von 65 Jahren die schwere Arbeit auf dem Hof zu verrichten, deswegen frühzeitig den Hof übergeben mußten und eben auch wie andere Staatsbürger in den Genuß einer Frührente beziehungsweise Invaliditätsrente gelangen wollten. Sie mußten damals noch den Nachweis der Bedürftigkeit erbringen. Die Richtlinien für den Nachweis der Bedürftigkeit waren sehr streng gehalten; sie waren so streng gehalten, daß die weit überwiegende Mehrheit der Antragsteller auf Grund der bisherigen Bestimmungen abgewiesen werden mußte.

Nun beseitigt Gott sei Dank die 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz sowie die 10. Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz diese ungünstige und eigentlich die Selbständigen der Land- und Forstwirtschaft und die Selbständigen der gewerblichen Wirtschaft gegenüber den Unselbständigen diskriminierende Bestimmung. Sie sind damit, durch diese zwei Novellen — die Novelle zum Gewerblichen Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz und die Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz — den Unselbständigen gleichgestellt. Es gibt also seit der Schaffung des Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetzes bis zum heutigen Tag schon wesentliche Fortschritte, die sich durch die bisherigen sechs Novellen — beim Gewerbe sind es zehn Novellen — ausdrücken.

Wir haben aber noch zwei sehr wesentliche Mängel. Ich habe sie schon genannt: die land- und forstwirtschaftlichen Zuschußrentner sind die einzigen Sozialrentner, die keine Krankenversicherung haben. (*Bundesrat Appel: Da sind wir kein Hindernis!*) Ich habe Ihnen ja keinen Vorwurf gemacht, Sie nehmen sich wirklich schon um alles an! (*Heiterkeit bei der ÖVP. — Bundesrat Skritek: Dazu ist er ja da!*) Ich hoffe, daß jetzt, da bereits zwischen dem Österreichischen Bauernbund und dem Sozialministerium — soviel ich selber sagen und bestätigen kann — gute Unterhandlungen bestehen, damit auch dieser Mangel in absehbarer Zeit beseitigt wird, und zwar in der Form, daß alle Bauernfamilienmitglieder, nicht nur die Alten, sondern auch

Schreiner

die Besitzer und ihre Kinder mit den Alten gemeinsam die Krankenversicherung bekommen sollen.

Es ist heute davon gesprochen worden, daß wir in der Frage der Krankenversicherung ... (*Zwischenruf des Bundesrates Dr. Gasperschütz.*) Es ist vom Kollegen Dr. Gasperschütz nicht ganz verstanden worden. (*Zwischenrufe.*) Von mir ist es schon verstanden worden. Er meinte (*Bundesrat Skritek: Jetzt wollen Sie den auch interpretieren!*), man solle hier neue Wege beschreiten und Dinge, die in der Sozialgesetzgebung schon längst überholt sind, bei neuen Gesetzen nicht nachahmen. Ich darf Ihnen sagen, daß der Österreichische Bauernbund bei seinen Unterhandlungen mit dem Sozialministerium tatsächlich einen neuen Weg gehen will, der sich vor allem darin zeigt, daß auch der Versicherte einen Teil der Leistungen selber übernehmen soll. Hier haben wir vorgesehen, daß 20 Prozent der Leistungen, der Kosten, die in Krankheitsfällen, bei Spitalsbehandlung und so weiter anfallen, der Versicherte selber zu tragen hätte. Es soll auch ein neuer Weg begangen werden. Die überwiegende Mehrheit der Ärzte will keine Zettelsammler sein, sondern sie wollen ihre tatsächliche Leistung honoriert haben. Hier wollen wir bei Vertragsabschlüssen mit den Ärzten den Weg versuchen (*Bundesrat Skritek: Das ist eine kleine Abschwächung!*), daß der Arzt nicht für den Zettel, sondern daß der Arzt mehr für die tatsächlich erbrachte Leistung für den Patienten honoriert werden soll. (*Bundesrat Dr. Koref: Das ist aber nicht die richtige Interpretation der Ausführungen des Dr. Gasperschütz!*) Ich weiß, daß das keine Neuerung ist. Denn wir haben beispielsweise in Oberösterreich bereits eine sehr gute freiwillige Bauernkrankenversicherung nach dem § 18 des ASVG. im Rahmen der Landwirtschaftskrankenkasse, bei der mit den Familienmitgliedern zusammen bereits 37.000 Personen versichert sind. Dort hat sich dieses System, das wir seit Jahren eingeführt haben und praktizieren, auch sehr bewährt.

Ich darf Ihnen sagen, daß die Ärzte das System der Leistungshonorierung für besser und richtiger und wohl auch für moralischer halten. Dieses System erspart außerdem eine 20prozentige Selbstkostenbeteiligung der Versicherung und damit auch wieder dem Versicherten in der Beitragsleistung nicht 20, sondern 30 Prozent. (*Bundesrat Skritek: Aber das geschieht in den ASVG.-Krankenkassen auch! Das ist der Anteil der Beiträge für die Dienstgeber!*) Den Beitrag zahlen die Bauern selber! Ich rede von den Bauernkrankenstellen, von einem neuen Weg.

(*Bundesrat Dr. Koref: Die ist ja nur für die Großbauern!*) Als Oberösterreicher wissen Sie sicher, daß gerade bei dieser freiwilligen Versicherung der überwiegende Teil kleine und kleinste Bauern sind und größere kaum dabei sind. (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Sollte er wissen!*).

Diese Einrichtung hat sich bisher bewährt, sie ist keine Neuerung. Sie soll bei einer neuen gesetzlichen Krankenversicherung für die Bauern auch eingeführt werden. Das könnte sicherlich auch zu Überlegungen über neue Maßnahmen auch bei anderen Krankenversicherungseinrichtungen führen. (*Bundesrat Dr. Gschnitzer: Sollte dienen! Da sind Sie still da drüben!*) Darauf haben wir allerdings keinen Einfluß. Wir wollen nur Schrittmacher sein und aufzeigen, daß es auch in der Sozialversicherung im Interesse aller Teile Verbesserungen gibt und daß man auch darüber mit sich reden lassen soll! Es wird sicherlich dann, wenn man einen solchen Weg bespricht und ihn auf richtige Weise geht, auch zur Zufriedenheit der Versicherten und der Patienten sein. (*Bundesrat Dr. Gschnitzer: Und der Ärzte!*) Und der Ärzte! Jawohl! (*Bundesrat Dr. Gschnitzer: Die wollen eben keine Krankenkassenbeamten werden!*)

Die Besprechung eines Gesetzentwurfes für eine Bauernkrankenstelle hat auch noch eine andere Besonderheit. Das wurde bereits vom Österreichischen Bauernbund wiederholt ausgesprochen. Auch der Herr Sozialminister hat in letzter Zeit — ich habe das selbst von ihm im Parlament einmal oder zweimal gehört — wiederholt gesagt, daß bei dieser Krankenkasse, zu der der Versicherte selbst 20 Prozent der Eigenleistung beitragen soll, der Staat insofern mithelfen soll, als er 50 Prozent beziehungsweise so viele Prozent der Krankenversicherung zuschießen soll, als die Versicherung selbst von den Mitgliedern an Beträgen aufbringt.

Ich weiß, daß man dagegen von verschiedenen Seiten — durchaus nicht von einer Seite, nein, sondern von verschiedenen Seiten — Einwendungen machen kann. Erlauben Sie, daß ich im Hinblick auf solche eventuelle und bereits erfolgte Einwendungen doch drei Begründungen gebe. (*Bundesrat Porges: Das dauert heute lang!*) Wir wissen es, Herr Porges, daß Sie für die Angelegenheiten der Bauern, für die sozialen Fragen der Kriegssopfer in der Landwirtschaft und so weiter und für andere soziale Fragen der Landwirtschaft im Hause noch nie Verständnis bewiesen haben! (*Bundesrat Porges: Dazu habe ich Sie gebraucht!*) Aber bei Versammlungen wollen Sie gerade diese Bauern immer wieder ködern, indem Sie darauf

Schreiner

hinweisen, wie schlecht sie sozial versorgt sind! (*Zustimmung bei der ÖVP.*) So ist es! Wir müssen uns auch hier Zeit nehmen. (*Bundesrat Appel: Der neue Sozialapostel! — Bundesrat Porges: Dazu haben wir Sie gebraucht!*) Ja leider! Ohne den Bauernbund, ohne die Österreichische Volkspartei wären wir noch nicht so weit, wenn wir auch noch zurück sind! (*Bundesrat Porges: Sie armer Teufel, Sie! — Bundesrat Skritek: Wir hätten schon längst diese Krankenversicherung, wenn Sie es nicht verhindert hätten!*) Aber was für eine! Ersparen Sie es mir, darüber zu reden! Wir hätten eine, aber was für eine! (*Bundesrat Skritek: Eine bessere!*) Ersparen Sie mir das! Ich will hier das Klima nicht verderben. (*Bundesminister Proksch: Das ist es eh schon! Es kann nichts mehr geschehen! — Heiterkeit.*) Geben Sie keinen Anlaß dazu! (*Bundesrat Porges: Das Klima ist schon schlecht, weil Sie überhaupt da sind! — Bundesrat Dr. Koref: Weihnachtliche Reue!*)

Die Gründe für eine Beteiligung des Staates an einer Bauernkrankenkasse liegen vor allem in drei sehr wesentlichen Punkten. (*Bundesrat Skritek: Sonst waren Sie immer dagegen, daß der Staat der Krankenversicherung Zuschüsse gibt! Für die Bauern darf der Staat alles zahlen, nur für die Arbeiter nicht!*)

Erstens: Viele zehntausende Bauernkinder, die im Bauernhaus groß geworden sind, die auf Kosten der Bauernfamilien herangewachsen sind, gehen als gesunde und voll einsatzfähige Arbeitskräfte in nichtlandwirtschaftliche Berufe und schaffen dort für den nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerungsteil neue Werte.

Zweitens: Wir wissen alle, daß in der Landwirtschaft die Arbeitszeit mit dem Arbeitslohn längst nicht mehr übereinstimmt oder — mit anderen Worten — daß in den letzten zehn Jahren die Preise der landwirtschaftlichen Erzeugnisse — das ist der Arbeitslohn der Bauern! — gleichgeblieben sind. Wo ist das anderswo bei selbständigen oder unselbständigen Berufen der Fall? Der Bauer mußte aber in gleicher Weise wie die anderen Berufe auch die Teuerungen auf sich nehmen. Es ergab sich dadurch eine große Diskrepanz in der Aufwärtsentwicklung. Niemand bestreitet, daß es auch in der Landwirtschaft vorwärtsgegangen sei, aber die Entwicklung geht wesentlich langsamer vor sich. Die Folge ist, daß uns nicht nur die Landarbeiter, sondern auch die Bauernkinder von den Höfen davonlaufen. Es gibt heute eine allgemeine Erkenntnis all der Kreise, die den Grünen Bericht zusammenstellen. Am Grünen Bericht arbeiten nicht nur Bauernvertreter mit, sondern auch Vertreter aus der gewerblichen

Wirtschaft, aus den Gewerkschaften, aus allen Parteien, also auch aus der Sozialistischen Partei sind bei der Begutachtung der Erkenntnisse des Grünen Berichtes zugegen. Aus dem Grünen Bericht ergibt sich die Erkenntnis, daß ein gewisser Ausgleich für den Einkommensentfall, für die geringere Einkommensentwicklung der Bauern notwendig ist. Wo könnte man diesen Ausgleich leichter und gerechter bewerkstelligen als auf der sozialpolitischen Ebene?

Ich erinnere noch einmal daran, daß 47 Prozent der landwirtschaftlichen Betriebe gerade meines Landes nur bis zu 5 Hektar besitzen, sodaß sich die Masse der landwirtschaftlichen Betriebe ohne Mithilfe der öffentlichen Hand niemals eine wirklich vollkommene Krankenversicherung selbst leisten könnte.

Selbstverständlich wird auch in der Beitragsleistung ein gewisser Ausgleich zwischen größeren und kleineren Betrieben vorzunehmen sein. Es soll der größere Betrieb ungefähr das Dreifache dessen leisten, was der kleinere an Beiträgen leistet. Dazwischen soll die Beitragsleistung abgestuft sein. Es ist aber unmöglich, alle Mittel auf dem Wege eines berufsinternen Ausgleiches aufzubringen, der ja aus den genannten Gründen auf Grund des Erkenntnisses des Grünen Berichtes auch gar nicht gerechtfertigt erschiene.

Soviel zur Krankenversicherung, von der wir hoffen, daß sie in Bälde auch den Nationalrat und den Bundesrat befassen möge.

Der letzte Mangel, der wohl am meisten diskriminierend ist — diskriminierend für den alten Bauern, für den Zuschußrentner gegenüber allen anderen Renteneinrichtungen —, betrifft das Fehlen einer Ausgleichszulage. Ich habe diesbezüglich nur eine Zahl, es fehlen mir also genaue Unterlagen. Ich bitte, mir das zu entschuldigen. Wir stellen fest, daß wir 70.000 Rentner haben, die unter das Gewerbliche Selbständigen-Pensionsversicherungsgesetz fallen. Sie erhalten auch eine Ausgleichszulage, was insgesamt 333 Millionen Schilling erfordert. Die Zahlen nach dem ASVG. fehlen mir leider. Die landwirtschaftliche Zuschußrentenversicherung hat nicht 70.000, sondern 120.000 Rentner, und die Ausgleichszulage beträgt null Schilling. Es ist daher begreiflich, daß wir bedenken müssen, daß in einem großen Teil kleiner Betriebe das Ausgedinge niemals so hoch sein kann, daß der Betreffende davon leben könnte. In Wirklichkeit ist es ja auch so, daß viele, viele zehntausende Auszügler selbst wirklich noch den besten Knecht machen müssen, und zwar bis 70 Jahre und darüber, damit der Hof überhaupt übergeben werden kann und drei Generationen zur selben Zeit leben können. Nur diesen vielen zehntausend

Schreiner

tausenden alten ehemaligen Kleinbauern ist es heute in Österreich nicht vergönnt, sich in den alten Tagen zur Ruhe zu setzen. (*Bundesrat Dr. Gschnitzer: Und den Altbäuerinnen!*) Und den Altbäuerinnen! Ist das nicht eine sozialpolitische Diskriminierung sondergleichen? Die Arbeitszeit dieser Menschen lag vielleicht einmal weit über dem Durchschnitt. Diese Menschen haben vor allem in der Nachkriegszeit, als viele Bauern und Bauernsöhne noch in den Kriegsgefangenenlagern waren, ohne fremde Arbeitskräfte dafür gesorgt, daß wenigstens die allernotwendigste Menge Brot auf den Tisch des Volkes gekommen ist. Wir sind wahrlich diesen alten Bauern, diesen alten Kleinbauern, viel, sehr viel schuldig geblieben! (*Bundesrat Gratz: Hätten Sie sich nicht zehn Jahre dagegen gewehrt!*) Sie eingeschlossen, Herr Kollege! (*Bundesrat Skritek: An der großen Verspätung sind allein Sie schuld!*) Natürlich! Sie machen sich das alles leicht! Ich sage das heute nicht zum ersten Mal. Sie wissen das, wenn Sie es sich gemerkt haben, und wenn nicht, dann lesen Sie in den Protokollen die früheren Reden nach! (*Bundesrat Porges: Sonst hätten wir nichts zu tun! — Zwischenruf des Bundesrates Dr. Koref.*)

Die Bewertung des Ausgedinges in einem kleinen Betrieb plus landwirtschaftliche Zuschußrente — wenn einer das nicht wissen sollte, so sage ich es ihm — macht pro Kopf derzeit höchstens 180 S, theoretisch 200 S aus, aber diesen Betrag erreicht praktisch niemand. Dieses gemeinsame Einkommen erreicht nicht den Betrag, der für die Ausgleichszulage vorgesehen ist, nämlich den Grenzbetrag von 840 S. Es ist notwendig, daß auch diesen Auszüglern — das kapitalisierte Ausgedinge plus Zuschußrente zusammengerechnet, davon die Differenz zu 840 S, das ist die Grenze für den Bezug der Ausgleichszulage — eine solche Zulage gegeben wird.

Damit hätte ich — nicht immer mit Ihrem Beifall (*Bundesrat Skritek: Da meinen Sie jetzt Ihre eigene Fraktion!*) — auch die Forderungen vorgebracht, die, wie ich glaube, doch gerechtfertigt sind. Ich freue mich, daß ich das auch in Anwesenheit des Herrn Sozialministers tun durfte, dem diese Forderungen ja nicht unbekannt sind. (*Bundesrat Porges: Der war darauf neugierig!*)

Ich darf daher zur 6. Novelle zum Landwirtschaftlichen Zuschußrentenversicherungsgesetz zurückkehren und noch einmal feststellen, daß diese Novelle doch einen schönen Fortschritt bedeutet, wenn auch mit ihr nicht alle notwendigen Neuerungen erfolgt sind. Meine Fraktion, die Österreichische Volkspartei, gibt dieser Novelle in der Hoffnung, daß in Bälde weitere Verbesserungen in der

Sozialpolitik zugunsten der landwirtschaftlichen Familien und Altenteile erfolgen werden, gerne die Zustimmung. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Vorsitzender: Zum Wort gemeldet hat sich noch der Herr Bundesminister Proksch. Ich erteile es ihm.

Bundesminister für soziale Verwaltung **Proksch:** Herr Vorsitzender! Meine Damen und Herren! Ich möchte gerne einige sachliche Feststellungen machen und vor allem sagen, daß nach unserer Erfahrung der Selbstbehalt oder die Eigenleistung des Versicherten die Inanspruchnahme des Arztes oder die verbrauchte Medikamentenmenge nicht beeinflußt hat. Diese Erfahrung wird uns gerade aus den Kreisen der führenden Funktionäre der Bundeskrankenkasse der öffentlich Angestellten immer wieder mitgeteilt.

Bezüglich der Bedeutung der 6 Prozent möchte ich folgendes feststellen: Es gibt einen Unterausschuß der beiden großen Parteien, der sich mit den sozialpolitischen Fragen und vor allem natürlich mit den Sozialversicherungsfragen zu befassen hat. Im Jahre 1960 wurde ein Übereinkommen geschlossen, das besagte, daß nach dem Inkrafttreten der dritten Etappe der Rentenreform über die Rentenautomatik oder Rentendynamik — nennen Sie es, wie Sie wollen —, auf jeden Fall über die Weiterentwicklung der Pensionen gesprochen werden soll. Das ist bisher nicht geschehen, obwohl mit 1. Jänner 1963 die dritte Etappe in Kraft getreten ist. Es mußte daher ein Behelf gesucht werden. Bezüglich des Betrages von 6 Prozent wird nicht gesagt, für welche Zeit er gegeben wird, sondern er wird gegeben, um weiterzuentwickeln. Er findet seine Deckung auf jeden Fall in den vier Jahren, die wir nun schon bald schuldig sind, die Weiterentwicklung für 1960 bis einschließlich 1963. Das deckt — wenn Sie wollen — die Entwicklung des Jahres 1960 und einen Teil des Jahres 1961, aber wir nennen es, bevor das Problem ausgestritten ist, eine vierte Etappe der Rentenreform. Wie man es auch immer nennt, es ist, wie gesagt, für keinen bestimmten Zeitpunkt gedacht, und daher findet man einen solchen Zeitpunkt auch in den Erläuternden Bemerkungen nicht angegeben.

Ich möchte aber noch folgendes dazu sagen: Die Gespräche sind nunmehr doch intensiver geworden, und es wird jetzt heftig daran gearbeitet, um wenigstens, soweit man das überhaupt kann, die zahlenmäßige Entwicklung der Pensionsversicherung für die nächste Zeit zu errechnen, wobei ich, wenn ich danach gefragt werde, immer wieder sagen muß: Niemand kann ein Prophet sein, denn es hängt doch alles von der wirtschaftlichen Entwicklung ab, die ein wesentliches Moment für

Bundesminister Proksch

alle diese Faktoren ist! Wenn wir eine gleichmäßige Aufwärtsentwicklung annehmen können, wird sich natürlich auch die Sozialversicherung wesentlich anders gestalten. Wir werden das versuchen, und zu Beginn des nächsten Jahres wird das Material dem Unterausschuß vorgelegt werden und versucht werden, dann die Dinge zu beraten.

Zur Frage Automatik oder Dynamik: Die einen sagen, man muß jedes Jahr errechnen, welche Erhöhung in Frage kommt. Das nennt man die dynamische Rente. Andere — und ich bekenne mich zu diesen — sind für die Rentenautomatik. Diese bedeutet, daß die Grundsätze, nach denen die Pensionen an das Einkommen und an die Lebenshaltung der Aktiven angepaßt werden, im Gesetz festgelegt werden sollen, daß die Beträge einfach zu errechnen sind und der einzelne auch weiß, was er bekommt, damit er nicht immer wieder darauf hinweisen kann: Das hätte viel mehr ausgemacht, aber bei dem Beschluß haben sie heuer wieder gespart! Ich hoffe, daß die Dinge in dieser Richtung auf gutem Wege sind.

Bezüglich des Arbeitslosenversicherungsgesetzes darf ich nur daran erinnern, daß die beiden Häuser im Juli dieses Jahres eine EntschlieÙung gefaßt haben, in der die Regierung ersucht wurde, bis zum Ende des Jahres einen Novellierungsvorschlag einzubringen, der einerseits die Höhe des Arbeitslosengeldes und der Notstandshilfe in den einzelnen Stufen, der aber andererseits auch die Höchststufe hinaufsetzen soll. Ich habe einen solchen Entwurf rechtzeitig in der Regierung eingebracht, er wurde aber auf Wunsch der Volkspartei nach Parteienverhandlungen zurückgestellt. Am 15. Februar soll darüber weitergeredet werden. Da wäre die Höchstbemessungsgrenze nicht mit 2400, sondern mit 3000 S vorgeschlagen und damit auch an die derzeitige Höhe der Bemessungsgrundlage in der Krankenversicherung der Arbeiter und Angestellten in der privaten Wirtschaft angepaßt. In der Krankenversicherung der öffentlich Angestellten ist ja das wesentlich anders, hier beträgt die Höchstbemessungsgrundlage, derzeit schon 3600 S.

Bezüglich des GSPVG. möchte ich sagen, daß außer dem, was die Novelle jetzt bringt, auch noch vorgesehen und zugesagt ist, daß die erweiterte Heilbehandlung endlich eingeführt wird, die es auf Grund des GSPVG. zwar hätte geben können, die aber aus mir unverständlichen Gründen bisher nie durchgeführt wurde. Ich habe immer wieder gedrängt. Nunmehr sind für das nächste Jahr neuerlich 6 Millionen Schilling eingesetzt worden, und die erweiterte Heilbehandlung wird auch nach dem GSPVG. in Kraft treten.

Ich weiß, daß bei der Opferfürsorge noch manche Wünsche offengeblieben sind. Aber bei einem Teil vielleicht wichtiger Wünsche ist es so, daß — auch wenn man der Meinung ist, daß das politische Opfer darauf Anspruch hätte — nicht ohneweiters Analogien hergestellt werden können. Ich glaube, daß die 16. Novelle mehr bringt, als hier eigentlich betont wurde. Ich bin auch nicht der Meinung, daß es keine Novelle mehr geben sollte. Ich bin bereit — ich weiß nicht, in welchem Zeitraum —, auch noch mehrere Novellen zu machen; und diese wird es ja auch geben müssen. Wenn allgemein die Einkommen steigen, und wenn wir diese Weiterentwicklung mitmachen, diese Aufwärtsentwicklung leider auch in den Preisen, die dann in den höheren Löhnen und Gehältern ihren Ausdruck finden, dann wird es selbstverständlich notwendig sein, auch wiederum die Sätze in den einzelnen Gesetzen — ob bei den Kriegsoffern oder den politischen Opfern — zu ändern, und dazu bedarf es ja in jedem Fall wieder einer Novelle. *(Vorsitzender-Stellvertreter Skritek übernimmt den Vorsitz.)*

Bezüglich der Haftentschädigung liegt ja heute eine EntschlieÙung vor — sie ist vom Abgeordnetenhaus schon beschlossen, und es wird sicherlich auch hier einen Weg geben, dazu zu kommen —, wonach vorgesorgt werden soll, daß eben wirklich keine Härten mehr gegeben sind.

Manche Dinge dauern länger, das ist richtig. Ebenso möchte ich sagen, daß gerade im heurigen Jahr — wie ich glaube — doch einiges geschaffen werden konnte, vor allem, wenn man das Jahr 1964 mit dem vergleicht, was im heurigen Jahr, für das Jahr 1963, gegeben werden konnte. Dieses war wirklich, wie der vorige Finanzminister gesagt hat, ein Jahr der Atempause; wir konnten auf keinem Gebiet irgendwelche Fortschritte erreichen.

Es wurde hier — ich glaube vom Herrn Abgeordneten Schreiner — über den Herrn Präsidenten Wagner gesprochen, von der Vermehrung der Werte und so weiter. Herr Bundesrat, seien Sie mir nicht böse, wenn ich da ganz offen rede. Der Herr Altlandeshauptmann Wagner ist seit eh und je auf dem Standpunkt gestanden: Wir wollen keine Pensionseinrichtung, sondern wir wollen so wie bisher die Möglichkeit haben oder wenigstens den Wunsch verwirklichen können, für das Alter vorzusorgen. Er hat das sehr offen im Landtag gesagt. Es ist kein Geheimnis, wenn ich darüber rede. Er hat gesagt: Die „Rentneritis“ ist unter den Gewerbetreibenden noch nicht ausgebrochen.

Bundesminister Proksch

Wir freuen uns, daß er heute anderer Meinung ist, sonst könnte er nicht heute der Obmann der Pensionsanstalt der gewerblich Versicherten sein.

Was nun das LZVG. betrifft, so kann ich auch hier mit dem Abgeordneten Schreiner nicht einer Meinung sein. Denn ich weiß, daß die ganze Angelegenheit letzten Endes auf Entwürfe des Sozialministeriums zurückgeht und daß von Seite der Bauernschaft von vornherein keine positive Meinung darüber bestand. Ich kann mich an eine Rede in Wels erinnern, in der ein hoher Bauernbundführer gesagt hat: Solche Erfindungen der Sozi können die Bauern nicht brauchen! (*Hört! Hört!-Rufe bei der SPÖ*), und die anderen haben von „Zigarettegeld“ geredet. Ich hätte heute nicht darüber gesprochen, aber alles kann ich nicht so stehen lassen. Sie können Ihre Säule nicht so schön abputzen und nicht sehen, daß die andere glänzt. Das geht schwer, mein Herr! (*Bundesrat Schreiner: Der Herr Minister antwortet ja sachlich! Es ist richtig, daß geteilte Meinungen waren! So sind wir bei der Sache geblieben! — Bundesrat Dr. Koref: Gewissensforschung! — Weitere Zwischenrufe des Bundesrates Schreiner.*) Nein, Herr Abgeordneter, da stimmt etwas nicht, wenn Sie sagen, Ihre Partei habe das schon längst gefordert! Man war sich von vornherein überhaupt gar nicht einig. Ich nehme Ihnen gar nicht weg, Herr Bundesrat, daß Sie selber immer dafür eingetreten sind (*Bundesrat Schreiner: Scheibenreif!*), aber ich glaube nicht, daß Sie daraus ableiten können, daß Ihre Partei das schon längst gefordert hat. (*Bundesrat Dr. Koref: Scheibenreif ist eben nur einer!*)

Darf ich sagen, daß wir einen großen Unterschied machen müssen und daß wir nicht übersehen dürfen, daß es sich bei der Bauernpension ja nur um eine Zuschußrente handelt und nicht um eine Vollversicherung. Wir sind aber trotzdem auch der Meinung, daß jeder Bauer, auch der Nur-Pächter, wie ich es sehe, die Möglichkeit haben soll, eben nicht mehr arbeiten zu müssen, wenn er nicht mehr kann oder wenn er das Alter erreicht hat. Ja, der Meinung sind wir alle, und ich darf sagen: Gerade meine Partei hat seit einigen Jahren schon immer Initiativanträge eingebracht, die genau das sagen, was Sie meinen: daß auch der Übernehmer wenigstens teilweise einen Beitrag dazu leisten soll. Wir haben nämlich im Gesetz hiefür einen Betrag festgelegt; und zwar 54 S, wenn ich nicht irre. Wenn der Grundsteuermeßbetrag darunter liegt, kann der einzelne mit seiner Frau eben die Zuschußrente beziehen, aber er muß weiterarbeiten. Das ist vielleicht eine kleine Steigerung des Einkommens. Aber es

trifft nicht das, was es treffen soll, daß er eben nicht mehr zu arbeiten braucht. Und da, glaube ich, müssen wir doch sagen, daß das keine Diskriminierung ist, sondern hier handelt es sich eben nur um eine Zuschußrente. Es ist bisher nicht möglich gewesen, durchzusetzen, daß es zu einer anderen Regelung kommt. Wir sind immer der Meinung gewesen, daß es eine echte Sache sein soll, denn es handelt sich vielleicht gerade um die Ärmsten der Armen. Einer, der ein Nur-Pächter ist, muß ja von dem, was er hart verdient, noch etwas an den Verpächter zahlen. Er kann also niemals das Einkommen erreichen, das ein Bauer mit gleicher Grundgröße hat, der Eigentümer des Grundes ist. Er ist also noch schlechter dran. Ich will mich da nicht irgendwie als Sachverständiger ausgeben, aber ein wenig kenne ich die Dinge; denn ich arbeitete seit der Landnahme des Burgenlandes in diesem Land als Jugendlicher und politischer Mandatar, und vielleicht sind dort die Verhältnisse in bezug auf die Aufteilung des Besitzes noch schlechter. Von 44.000 Wirtschaften liegen 16.000 unter 2½ Hektar; daraus ergeben sich als Folge die Wanderarbeiter und so weiter.

Hier wird immer — unter den Gewerbetreibenden höre ich das vor allem — von der Partnerschaft des Staates geredet; die Partnerschaft für den Unselbständigen sei der Unternehmer. Das stimmt nicht ganz, denn das, was der Unternehmer an Beitrag zahlen muß, ist eine zufällige Teilung des Beitrages und ist doch letzten Endes nur ein Lohnbestandteil; denn wenn der einzelne seinen Lohn um diesen Betrag erhöht bekäme, könnte er auch den Sozialversicherungsbeitrag selbst bezahlen. Aber es kann nicht gesagt werden, daß der Unternehmer auch nur einen Groschen aus eigenem bezahlt, denn das muß ja der Unselbständige vorher erarbeitet haben, sonst kann ja auch der Selbständige nicht für den Unselbständigen bezahlen. (*Bundesrat DDr. Pitschmann: Der Unternehmer arbeitet aber auch mit, nicht nur der Unselbständige!*) Moment! Mir hat gerade ein Herr von den Unternehmern in Innsbruck bei der Feier des achtzigjährigen Bestandes der Krankenkasse gesagt: Warum laßt ihr euch immer dieses Gerede gefallen? Wenn bei mir ein Arbeiter oder Angestellter beschäftigt wäre, der mir nicht mehr bringt, als ich an Lohn und an sozialen Abgaben für ihn zahlen muß, könnte ich ihn nicht eine Stunde länger verwenden. — Ich meine, das Prinzip, daß der Arbeitnehmer sich diese Beiträge selbst erarbeiten muß, kann doch schwer bestritten werden.

Aber wir sind bewußt neue Wege bei den Selbständigen in der gewerblichen Wirtschaft, bei der Landwirtschaft gegangen, wir haben das

5150

Bundesrat — 211. Sitzung — 18. Dezember 1963

Bundesminister Proksch

Gesetz in Kraft gesetzt, und ohne daß ein Beitrag geleistet worden wäre, sind die Leute in den Genuß der Einrichtungen gekommen. Stimmt das, oder nicht? Das werden Sie wohl zugeben. Bauern, die schon im Ausgedinge waren, sind selbstverständlich in den Genuß des Zuschusses gekommen. Das haben wir im Gesetz gerne festgelegt, weil wir nicht bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag warten wollten, bis die Leistungen erbracht sind. Ich glaube, daß man gerade daran sieht, wie sehr wir bemüht waren, den Gedanken der — sagen wir — Volksversicherung, daß alle in den Genuß der Einrichtungen kommen sollen, zu fördern.

Wenn es bezüglich einzelner Dinge noch nicht soweit ist, so sind das letzten Endes doch nicht allein unsere Erwägungen — der Sozialisten oder meines Ministeriums — gewesen, sondern es waren auf Ihrer Seite auch vielfach Gründe der Vorsicht gegeben, indem Sie gesagt haben: Fangen wir zuerst so an, und dann werden wir schauen, wie wir weiterkommen! Heuer zum Beispiel war es die Beseitigung der Bedürftigkeitsklausel bei der Erwerbsunfähigkeitsrente. Die gewerbliche Wirtschaft hat aus diesem Grunde dieses halbe Prozent Beitragserhöhung auf sich genommen. Berechnungen haben ergeben, daß es bei der Landwirtschaft aus diesem Grund nicht notwendig ist, den Beitrag und damit auch den Bundeszuschuß zu erhöhen. Daher ist diese Frage in einer Stunde sozusagen erledigt gewesen. Man hat die Berechnungen gehabt und wußte: Wenn es nicht mehr kostet, braucht man eben auch nicht mehr zu zahlen und kann es einführen.

Aber ich glaube nicht, Herr Abgeordneter, daß es richtig ist, zu sagen: Ihr habt soviel Ausgleichszulagenbezieher, wir haben keine! Das Gesetz ist bisher nicht darauf abgestellt gewesen, das Gesetz ist auch materiell ganz anders orientiert, weil es eben ein Zuschußrentengesetz ist. Es setzt praktisch voraus, daß der Hof zwei Generationen ernähren kann, wenn wir so sagen wollen; denn die Zuschußrente sollte doch nicht ein Teil dessen sein, was der einzelne braucht, sondern sollte ihm seinen Bedarf an sonstigen Dingen irgendwie sichern. *(Bundesrat Schreiner: Herr Minister, eine Zwischenfrage! Sind Sie also gegen die Einführung der Ausgleichszulage bei der Zuschußrentenversicherung, oder sind Sie im Prinzip doch dafür?)*

Entschuldigen Sie, Herr Abgeordneter, nach meinen Ausführungen gibt es gar keinen Zweifel daran! Ich habe gesagt, daß unsere Partei schon seit Jahren solche Initiativanträge vorgelegt hat, ich habe gesagt, daß wir der Meinung sind, daß jeder in den Genuß kommen soll, und ich habe auch im Detail davon gespro-

chen, daß vielleicht der Übernehmer noch einen Teil dessen tragen soll. Sie selbst haben ja von der Anrechnung des Ausgedinges gesprochen. Wo da eine Differenz sein kann, weiß ich nicht. Ich habe längst gesagt, daß ich hundertprozentig dafür bin. *(Bundesrat Schreiner: Aus den bisherigen Ausführungen ist es nicht hervorgegangen! Danke sehr!)* Aber entschuldigen Sie! Wenn Sie aufgepaßt hätten!

Darf ich noch zu der Bauernkrankenversicherung sprechen. Es ist letzten Endes auch auf einen Vorschlag von mir, auf einen Entwurf von mir, der dann ausgeschickt wurde, zurückzuführen, daß wir heute doch über die Krankenversicherung reden können. Wir wären schon weiter, wenn man sich halt auch hätte einigen können. Ich sage das ganz leidenschaftslos. Hier sind die Meinungen erst in letzter Zeit einheitlich geworden. Es hat einige prominente Bauernführer gegeben, die absolut für die volle Krankenversicherung waren, wie gerade der Herr Präsident Scheibereif und auch Sie, Herr Abgeordneter, weil Sie selbst den großen Nutzen der Krankenversicherung erkannt haben. Aber darüber hinaus war doch in aller Öffentlichkeit zu sehen, daß man nicht überall derselben Meinung ist. Ich weiß schon, daß der Bund, der Bauernbund, oder wie er jetzt heißt, der da in Lasse tätig ist, ein Outsider ist. Wenn dort sieben Personen zusammenkommen und eine Resolution machen und gegen die Krankenversicherung reden, so schert sich da niemand darum.

Aber letzten Endes wollte ich nur feststellen, daß das Ministerium seinen guten Teil dazu beigetragen hat, daß wir heute so weit sind. Ich weiß auch, daß wir letzten Endes — außer einigen organisatorischen Fragen — im großen und ganzen schon einig sind. Ich bin auch der Meinung, Herr Abgeordneter — damit ich ganz klar rede und damit nicht eine weitere Frage notwendig wird —, daß wir sehr bald mit dieser Sache ins Parlament kommen müssen. Ich habe beantragt, das schon mit 1. Juli des kommenden Jahres durchzuführen, habe aber doch einsehen müssen, daß es nicht geht, daß wir nicht durchkommen, und habe mich dann auf den 1. Oktober zurückgezogen. Aber letzten Endes ist der Herr Landwirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Bauernbund mit dem Vorschlag gekommen, das Gesetz mit 1. Jänner 1965 in Kraft zu setzen, mit der Beitragsleistung allerdings bereits am 1. Juli 1964 zu beginnen. Wir müssen daher möglichst im März oder Anfang April das Gesetz beschließen, damit die notwendigen organisatorischen Vorarbeiten getroffen werden können, damit das Gesetz dann auch rechtzeitig in Kraft treten kann.

Bundesminister Proksch

Nochmals möchte ich feststellen: Ich hätte das Gesetz gerne früher gehabt, und es hat auch so ausgesehen, als ob es ginge, aber die finanzielle Situation auf Seite des Bundes hat es eben nicht zugelassen, denn wir bräuchten doch, soviel ich weiß, zirka 350 Millionen pro Jahr; es hätte also für ein halbes Jahr 175 Millionen ausgemacht.

Meine Damen und Herren! Ich möchte nicht länger aufhalten, ich möchte nur sagen, daß inzwischen auch mit der Ärzteschaft Fühlung genommen wurde und daß, soweit ersichtlich ist, die Ärzteschaft, die Österreichische Ärztekammer mit der Regelung einverstanden ist, die eben in dem Bauernkrankenversicherungsgesetz vorgesehen ist.

Darf ich nun noch ein Wort als Ressortminister sagen. Ich habe das schon im Parlament gesagt: Ich bin als Sozialminister mit dem heurigen Jahr sehr zufrieden. Ich kann verstehen, daß die Vertreter der einzelnen Gruppen sagen, ich hätte viel mehr wollen. Selbstverständlich! Aber rechnen wir uns zusammen, was im Jahre 1964 mehr gegeben wird als im Jahre 1963! Ich habe mich zu der Behauptung verstiegen, daß es, vom sozialpolitischen Standpunkt aus gesehen, das beste Budget ist, das wir überhaupt seit dem Jahre 1945 gehabt haben. Ich möchte auch hier wiederholen, daß ich der Bundesregierung und dem Herrn Finanzminister sehr dafür danke, daß wir so weit gekommen sind. Wir mußten uns sehr zusammenstreiten, aber letzten Endes kommt es darauf nicht an, sondern letzten Endes kommt es auf den Erfolg an. Und vielleicht bin ich hier der einzige — aber ich für mich muß sagen: Ich bin zufrieden! Ich danke. (*Allgemeiner Beifall. — Bundesrat Dr. Koref zu Bundesrat Schreiner: Diese Rede hätten Sie Ihrer Fraktion halten sollen! — Bundesrat Schreiner: Der Minister hat sie an alle gerichtet! — Bundesrat DDr. Pitschmann, zur SPÖ: Sie werden nie zufrieden werden! — Ruf bei der SPÖ: Beim Schreiner geht's nicht ohne Wirbel!*)

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen.

Wünscht einer der Herren Berichterstatter das Schlußwort? — Die Berichterstatter verzichten.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung, die ich über jeden der Gesetzesbeschlüsse getrennt vornehme.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die vier Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung zur 16. Opferfürsorgegesetz-Novelle wird angenommen.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen abgeändert wird

Vorsitzender-Stellvertreter **Skritek**: Wir gelangen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung: Sozialversicherungsrechtlicher Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Panzenböck. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Panzenböck**: Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates hat folgenden Wortlaut.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und erklärt abschließend:

Diese Änderung war notwendig, um den Präsenzdienstpflichtigen bei einer eventuellen vorzeitigen Beendigung ihres Dienstverhältnisses einen Versicherungsschutz für die Dauer des Präsenzdienstes zu gewähren. (*Der Vorsitzende übernimmt wieder die Verhandlungsleitung.*)

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß eingehend beschäftigt und mich beauftragt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, dagegen keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Reichl** (SPÖ): Hohes Haus! Sehr geehrter Herr Minister! Meine Damen und Herren! Es ist sicher keine allzu große Sache, es ist keine spektakuläre und dramatische Angelegenheit, wenn wir heute den Gesetzesbeschluß des Nationalrates über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz unserer jungen Soldaten verabschieden. Aber gerade in kleinen Dingen offenbart sich der Geist und die Haltung einer Volksvertretung, und wenn der versicherungsrechtliche Übergang vom zivilen Dasein zum Soldatentum erleichtert wird, so bedeutet das ein Glied in der Kette der Sozialpolitik für die den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen.

Diese Kette der Sozialpolitik für unsere Soldaten hat ihren Anfang im Wehrgesetz von 1955 und vor allem auch in seinem § 40, auf dem das Heeresgebührengesetz beruht und in dem bekanntlich die Versorgung für die Familienangehörigen enthalten ist.

Im Bereich der Fürsorge für unsere Soldaten wurden die Vorschriften des Kriegsofopferver-

Dr. Reichl

sorgungsgesetzes angewandt, weil der im Jahre 1956 erstellte Entwurf für ein Heeresversorgungsgesetz zunächst nicht weiterverfolgt werden konnte.

Der Verwaltungsgerichtshof hat nun in einem Erkenntnis vom 16. September 1960 aufmerksam gemacht, daß das Kriegsoferversorgungsgesetz für die im Präsenzdienst stehenden Wehrpflichtigen auf die Dauer nicht angewendet werden könne. Es ist aber damit zu rechnen, daß die Regierungsvorlage zum Heeresversorgungsgesetz bald in Behandlung gezogen wird. Wie aus 158 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates vom 25. Juni 1963 zu ersehen ist, stellt man sich die Lösung nach den Grundsätzen der gesetzlichen Unfallversicherung vor.

Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrats ist also eine Fortsetzung jener Arbeit, die im Juli 1956 mit dem Heeresdisziplinar-gesetz, mit dem Heeresgebührengesetz und mit dem Gesetz über den sozialversicherungsrechtlichen Schutz der den Präsenzdienst leistenden Wehrpflichtigen begonnen wurde.

Die sozialpolitischen Grundlagen wurden bereits in einer Zeit gelegt, als man noch darüber redete, wie das österreichische Bundesheer aussehen sollte, als man noch die Proteste von praktizierenden Katholiken und jungen Sozialisten gegen jede Form von Militarismus entgegennehmen mußte und als viele von uns noch für eine humanistische Grundlage der Wehrziehung eintraten.

Diese menschliche Grundlage der Wehr-gesetzgebung, für die die sozialistische Fraktion immer kompromißlos eingetreten ist und die natürlich auch zu Kritik Anlaß gegeben hat, diese menschliche Grundhaltung ist auch zur Basis unserer Heeressozialgesetzgebung geworden.

Wenn also in nächster Zeit der Entwurf für ein Heeresversorgungsgesetz in Behandlung genommen wird, dann bedeutet das, daß auf breiter Basis die Grundsätze der österreichischen Sozialpolitik, wie sie nach 1945 erarbeitet wurden, auch auf die Soldaten und Offiziere des Bundesheeres übertragen werden. Vor allem die Frage der Dienstbeschädigung, der Gesundheitsschädigung soll geregelt werden, ferner die Art und Weise der Beschädigtenrente und der Rehabilitation, die Höhe des Sterbegeldes, die Form des sozialen Schutzes der Hinterbliebenen und nicht zuletzt die Sachleistungen für die Beschädigten. Hier stehen ja leider zu reiche Erfahrungen zur Verfügung, die im Kriegsoferversorverband gemacht worden sind.

Bei Behandlung der sozialen Fragen des Bundesheeres gab es immer wieder Kontroversen mit den Altsoldaten des ersten und des

zweiten Weltkrieges. Diese sind natürlich bestrebt, den Unterschied zwischen Wehrdienstpflichtigen und Kriegsteilnehmern so weit wie möglich zu verringern. In der Praxis hat auch die bisherige Form der Kriegsoferversorgung auf die Heeressozialgesetzgebung immer wieder eingewirkt. Auch im Heeresversorgungsgesetz wird es viele Artikel geben, die mit der Kriegsoferversorgung konform gehen. Wesentlich aber ist, daß es nach langen Gesprächen und Verhandlungen im Schoße der Regierungsparteien gelungen ist, ein einheitliches Miteinander zu finden. Der vielgelästerte „homo Austriacus proportionensis“ hat damit wieder einen großen Fragenkomplex gelöst.

Wie ich in Erfahrung bringen konnte, wurden den sozialistischen Gesprächspartnern von seiten der ÖVP bereits klare Zusagen gemacht, wonach bis Ende Jänner das Heeresversorgungsgesetz im zuständigen Ausschuß in Behandlung gezogen wird. Es kann also damit gerechnet werden, daß bis zum Februar 1964 die wirklich peinliche Lücke in der Heeres-sozialgesetzgebung verschwinden wird. Mit diesem Heeresversorgungsgesetz wird dann eine gewisse sozialpolitische Gleichstellung zwischen Zivilisten und Soldaten erreicht sein.

Natürlich ist jede Form von Sozialpolitik immer etwas Dynamisches, etwas Bewegliches, und auch die Heeressozialpolitik kann nie etwas Abgeschlossenes sein. Jede Strukturveränderung in der Gesellschaft zieht eine Veränderung der Sozialpolitik und auch eine Änderung der Kostenrelation nach sich.

Was die derzeitigen Leistungen betrifft, möchte ich auf die letzten Budgetansätze verweisen.

Wenn wir das derzeitige Budget ganz kurz nach den sozialpolitischen Leistungen für das Bundesheer untersuchen, so finden wir in der Gruppe XII unter Aufwandskredite einen Betrag von 193,6 Millionen Schilling, das sind Ausgaben für Familienunterhalt, für Mietzinsbeihilfen, für die Krankenversorgung, für die Krankenfürsorge für Angehörige der Wehrpflichtigen und Entschädigungen für Instruktionen und Inspektionen. Im Vergleich zu 1963 bedeutet das eine Erhöhung, weil die Zahl der verheirateten Jungmänner im Bundesheer zugenommen hat.

Abschließend darf ich also feststellen, daß auf dem Gebiet der Sozialgesetzgebung für unser Bundesheer schon manches geschehen ist, daß aber noch einige Aufgaben vor uns stehen. Wir haben mit der Wehrgesetzgebung 1955/1956 damals von unseren jungen Mitbürgern verlangt, daß sie den nicht immer angenehmen Militärdienst leisten. Wir haben damals alle mit mehr oder weniger Geneigt-

Dr. Reichl

heit den Wehrgesetzen die Zustimmung gegeben. Es ist nun auch unsere Pflicht, in kameradschaftlicher Weise für unsere Soldaten gute Sozialgesetze zu machen.

In diesem Sinne geben wir gerne die Zustimmung zum vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates. *(Beifall bei der SPÖ.)*

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir schreiten deshalb zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964 eine Sonderregelung getroffen wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum 8. Punkt der Tagesordnung: Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen für das Geschäftsjahr 1964.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhauser. Er wird sofort zu referieren beginnen.

Berichterstatter **Mayrhauser:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Herr Minister! Mit dem zur Beratung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. 12. 1963 soll für das Geschäftsjahr 1964 eine Sonderregelung zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen, BGBl. Nr. 229/1951, in der geltenden Fassung, beschlossen werden. In dieser Sonderregelung wird festgelegt, daß ein Mehr an Eingängen aus dem Beitragsaufkommen nach dem Wohnungsbeihilfengesetz, das bisher zwischen den Sozialversicherungsträgern und der Arbeitslosenversicherung aufgeteilt wurde, dem Bunde zufließen soll. Der für das Geschäftsjahr 1964 zu erwartende Überschußbetrag wird mit 68 Millionen Schilling angenommen. Die Begründung für diese auf ein Jahr befristete Sonderregelung ergibt sich aus dem Finanzgesetz 1964.

Im Auftrage des Ausschusses für wirtschaftliche Angelegenheiten, der die Vorlage durchberaten hat, stelle ich den Antrag, der Hohe Bundesrat möge gegen den Gesetzesbeschluß, mit dem zum Bundesgesetz über Wohnungsbeihilfen eine Sonderregelung getroffen wird, keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1963: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 11. Juli 1963, BGBl. Nr. 208, über organisatorische Maßnahmen im Bereich der verstaatlichten Unternehmungen (1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetz) abgeändert und ergänzt wird

Vorsitzender: Wir gelangen zum 9. Punkt der Tagesordnung: Abänderung und Ergänzung des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Hallinger. Ich bitte ihn, über den Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Hallinger:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates geht ursprünglich auf einen Initiativantrag zurück, den die Abgeordneten Haberl, Jessner, Czettel und Genossen am 20. November 1963 im Nationalrat eingebracht haben. Dieser Antrag sieht im Artikel I zwei Änderungen vor:

1. Durch die neue Fassung des § 3 Abs. 2 soll klargestellt werden, daß sich die Bestimmungen des § 3 des 1. Verstaatlichungs-Organisationsgesetzes nur auf die Hütte Krems Ges. m. b. H. beziehen.

2. Die Änderungen im § 4 haben den Zweck, der für die Transaktion nach § 1 dieses Gesetzes vorgesehenen Abgabefreiheit auch für die Transaktionen nach § 2 Geltung zu verschaffen.

Nach Artikel II sind mit der Vollziehung des Artikels I Z. 1 das Bundesministerium für Finanzen, mit der Vollziehung des Artikels I Z. 2 das Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Der Nationalrat hat den gegenständlichen Gesetzesbeschluß in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1963 gefaßt. Inzwischen hat ihn auch der Ausschuß des Bundesrates für wirtschaftliche Angelegenheiten beraten. Ich habe in seinem Auftrag den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat wolle gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Porges gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat **Porges** (SPÖ): Hohes Haus! Verehrte Damen und Herren! Ich beginne meine kurzen Ausführungen mit jener Feststellung, welche die Redner der Fraktionen meist an den Schluß ihrer Ausführungen stellen, nämlich mit der Erklärung, daß wir Sozialisten dem in Behandlung stehenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates die Zu-

Porges

stimmung geben werden. (*Bundesrat Schreiner: Dann ist es gut!*)

Ich tue das deswegen, weil der zur Beratung stehende Gesetzesbeschluß des Nationalrates mit der breiten, derzeit in der Öffentlichkeit geführten Diskussion über Verstaatlichung und die verstaatlichten Betriebe Österreichs in einem direkten und innigen Zusammenhang steht. Ich meine damit die Ausführungen des Ressortchefs, des Herrn Vizekanzlers Dr. Pittermann, in der Budgetdebatte des Nationalrates, und ich meine damit den vor zwei Tagen in der Sitzung des Beirates der verstaatlichten Betriebe eingebrachten Vorschlag der ÖVP-Fraktion. Bevor ich mich damit beschäftige, möchte ich aber doch mit wenigen Worten, mit einigen wenigen Zahlen auf die Bedeutung der verstaatlichten Betriebe für die österreichische Wirtschaft hinweisen.

Meine Damen und Herren! Von den von 1945 bis 1962 aufgewendeten Investitionsmitteln für die verstaatlichten Betriebe Österreichs im Gesamtbetrag von 22.961 Millionen Schilling kommen nicht weniger als 18.868 Millionen Schilling aus der Selbstfinanzierung. Ich möchte unterstreichen, daß damit 82 Prozent des aufgewendeten Kapitals aus Mitteln der Selbstfinanzierung stammen. (*Bundesrat Dr. Goëss: Weil sie keine Steuern bezahlt haben!*)

Ich möchte weiter feststellen: Der Anteil der Exportleistungen der verstaatlichten Betriebe am österreichischen Gesamtexport hat 1950 23 Prozent betragen und beträgt jetzt rund 27 Prozent. Also mehr als ein Viertel der österreichischen Exportleistungen erbringen die verstaatlichten Betriebe. Diese 27 Prozent machen betragsmäßig eine Summe von 8738 Millionen Schilling aus.

Die verstaatlichten Betriebe Österreichs beschäftigen derzeit über 130.000 Menschen, das heißt, daß in der verstaatlichten Industrie 21,1 Prozent jener Menschen beschäftigt werden, die überhaupt in der Industrie tätig sind. Der Bruttoproduktionswert der verstaatlichten Betriebe beträgt 22,4 Prozent, und — wie schon erwähnt, das wiederhole ich — die Exportleistungen machen rund 27 Prozent des Gesamtexportes aus.

Ich möchte von dieser Stelle aus aber auch einer Legende entgegentreten, die, obwohl sie schon wiederholt widerlegt wurde, noch immer besteht und manchmal in der Öffentlichkeit und in Diskussionen auch in der Presse auftaucht, das ist die Legende von der Nichtsteuerleistung beziehungsweise von der mangelnden Steuerleistung der verstaatlichten Betriebe in Österreich. Für das Jahr 1961 liegen die Endzahlen dieser Steuerleistungen bereits vor:

An Körperschaftsteuer leisteten die verstaatlichten Betriebe 485 Millionen Schilling, an Gewerbesteuer 238 Millionen Schilling, an Umsatzsteuer 584 Millionen Schilling, an Vermögensteuer 135 Millionen Schilling und an sonstigen Abgaben und Steuern 709 Millionen Schilling — zusammen 2240 Millionen Schilling Steuerleistungen der verstaatlichten Betriebe Österreichs im Jahre 1961!

Nun muß einmal mit aller Eindeutigkeit noch etwas festgestellt werden: Der gewaltige Aufschwung, den die Unternehmungen der verstaatlichten Industrien in Österreich seit ihrer Überführung in das Eigentum der Republik Österreich genommen haben, hat alle seinerzeit gehegten Erwartungen weit übertroffen. Es war der ungeheuren, noch gar nicht genug gewürdigten Leistung der Arbeiter und Angestellten der verstaatlichten Betriebe zuzuschreiben, daß aus zerstörten, zerbombten, geplünderten, demontierten Betrieben und Anlagen Unternehmen geworden sind, von denen man heute ohne Einschränkung und mit Stolz sagen kann, daß sie Weltgeltung erworben haben.

Es ist selbstverständlich, daß in der Privatwirtschaft, in den Betrieben des privaten Bereiches die Grundlage der wirtschaftlichen Tätigkeit die Rentabilität ist. Das ist unbestritten, das ist eine absolut ernste wirtschaftliche Feststellung. Im Bereich der verstaatlichten Industrie aber gilt natürlich in erster Linie nicht die Rentabilität, sondern der Dienst an der Gemeinschaft, die Leistungen für die Gesamtwirtschaft unseres Staates zu möglichst günstigen Bedingungen und in ausreichender Menge.

Nun haben wir im Jahre 1963 bemerkt, daß die stürmische Wachstumsentwicklung der Wirtschaft zum Stillstand gekommen ist, daß wohl noch kein Rückgang eingetreten ist, daß aber das Wachstum, das wir in den letzten Jahren mit 5, 6, 8 und oft mehr Prozent festzustellen gewohnt waren, kleiner geworden ist. Das ist eine Erscheinung, die sich nicht auf Österreich beschränkt; das ist eine Erscheinung in der gesamten europäischen Wirtschaft. Daher kann man also sagen: Nicht weil die verstaatlichten Betriebe schlecht gewirtschaftet hätten — ich habe den Gegenbeweis eben mit wenigen Zahlen erbracht —, nicht weil sie vor einem Ausgleich, Konkurs oder Bankrott stehen — nein, das ist eine weit über die Grenzen Österreichs hinausreichende Verminderung des Wirtschaftswachstums.

Diese kleiner gewordene Wachstumsrate ist nunmehr zu einem Problem geworden. Sie wird aber nicht nur für die verstaatlichte Wirtschaft und Industrie, sondern natürlich

Porges

auch für den privaten Wirtschaftsbereich zu einem Problem. Damit müssen sich heute alle beschäftigen, gleichgültig, ob sie Leiter der verstaatlichten Unternehmungen oder Inhaber, Eigentümer und Leiter von Privatbetrieben sind. Das sind allgemein für alle gleich gültige wirtschaftliche Probleme. Es ist daher falsch, aus der Beschäftigung mit diesen Problemen im Bereich der verstaatlichten Wirtschaft Folgerungen abzuleiten, die für diese Betriebe nicht günstig wären.

Vizekanzler Dr. Pittermann hat nun als Ressortchef der verstaatlichten Industrie in der Budgetdebatte des Nationalrates einen Plan, eine Diskussionsgrundlage, vorgelegt. Es ist nicht meine Aufgabe, heute auf die Einzelheiten dieses Planes einzugehen; er ist in der Presse breit besprochen worden, und die Einzelheiten sind dort einzeln gewürdigt worden. Ich wiederhole nur: Es ist der Plan der Schaffung von Produktionsgemeinschaften, welche die Investitionsplanung, die Investitionsfinanzierung, die Koordinierung des Verkaufsapparates vor allem auf den ausländischen Märkten und eine Reihe von anderen notwendigen Maßnahmen einschließen, die geeignet wären, das für alle gültige Problem der Wachstumsratenverkleinerung durch eine Reihe von Einrichtungen aufzufangen. Dabei möchte ich sagen, daß der Herr Vizekanzler — ob absichtlich oder unabsichtlich, das kann man heute nicht feststellen — bezüglich einiger seiner Ausführungen und der von ihm vorgelegten Pläne mißverstanden wurde, da zum Beispiel von niemandem der Vorschlag gemacht wurde, eine wirtschaftliche oder administrative Vormundschaft in Form einer Superholding-Gesellschaft zu schaffen, sondern die von ihm erstatteten Vorschläge bewegen sich unbestritten im Rahmen der bestehenden Gesetze. Er hat dann selber erklärt, daß an den Bestimmungen des Kompetenzgesetzes, das wir ja heuer im Frühjahr beschlossen haben, jenes Gesetzes also, in welchem die Mitwirkung der politischen Parteien festgelegt ist, nichts geändert werden soll.

Nun hätten wir erwartet, daß die ernstesten Vorschläge des Ressortchefs, die der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes entspringen, ebenso ernst gewürdigt worden wären. Das ist zum Teil geschehen. Ich nehme nur einen Artikel aus der „Österreichischen Neuen Tageszeitung“ vom Freitag, den 29. November, in welchem folgender Satz steht: „Auch über die Bildung von ‚Produktionsgemeinschaften‘, zu denen Unternehmungen mit gleicher oder verwandter Produktion zusammengefaßt werden sollen, läßt sich zweifellos reden.“

Auch in der Zeitschrift „Der österreichische Volkswirt“ vom 6. Dezember steht ein Satz:

„Sicherlich ist eine Koordinierung zwischen Betrieben gleicher Erzeugungsart oder gleicher industrieller Sparte notwendig. Nur“ — jetzt kommt die Einschränkung, die ich nicht verschweige, um mir nicht den Vorwurf machen zu lassen, ich reiße Dinge aus dem Zusammenhang — „dürfte diese Koordinierung nicht zur Planwirtschaft führen.“ Einige Sätze weiter steht: „Die Österreichische Volkspartei wird sich sehr genau überlegen müssen“ — müssen! — „wie sie diesen Angriff auf die Struktur der Gesellschaft und auf die Gesellschaftsordnung überhaupt abzuwehren gedenkt.“ Auch die auf FPÖ wird nicht vergessen: „Auch die Freiheitliche Partei Österreichs wird endgültig klarstellen müssen, ob sie für die soziale Marktwirtschaft oder für die Planwirtschaft eintritt.“ (*Bundesrat Römer: Aber lies weiter!*)

Hier ist also im ersten Teil eine ernste Annahme unserer Vorschläge und die Beschäftigung mit ihnen festzustellen, allerdings wird das dann im zweiten Teil abgeschwächt. Besonders wird das deutlich, wenn ich einen Artikel in der „Industrie“ zitieren darf. In der „Industrie“ vom 6. Dezember 1963 steht eine Verdächtigung, die ich auch von hier aus mit aller Entschiedenheit zurückweisen möchte. Es steht hier: „Bei den Vorschlägen des Vizekanzlers entsteht der Eindruck, daß nicht die Gesundung beziehungsweise die Gesunderhaltung der Betriebe das Hauptziel ist, sondern die Verschleierung von Verlusten ...“

Wer sich daran erinnert, daß einmal die große Debatte über Befugnisse des Rechnungshofes geführt wurde und daß der Herr Finanzminister damals dem Rechnungshof das Recht bestritten hat, in die Konzernbetriebe der verstaatlichten Banken Einschau zu nehmen, wer sich weiter daran erinnert, daß im gleichen Zeitpunkt dann Vizekanzler Dr. Pittermann dem Rechnungshof die Ermächtigung erteilt hat, selbstverständlich in allen Betrieben der verstaatlichten Industrie Einschau zu halten, der muß sich wundern, daß irgendein Journalist schreiben kann, das Hauptziel von so ernstesten Vorschlägen, die sich mit Problemen der Gegenwart befassen, sei nicht die Gesundung, sondern die Verschleierung.

Meine Damen und Herren! Nun kam zu unserer Bestürzung der ÖVP-Vorschlag im Beirat für die verstaatlichte Industrie vom vergangenen Montag, ein Vorschlag, von dem wir angenommen hätten, daß er eigentlich nicht mehr eingebracht wird. (*Bundesrat Schreiner: Das können wir nachfühlen!*) Er ist ja nicht neu. Wir haben wiederholt dazu abwehrend Stellung genommen und sind daher umso erstaunter, daß in diesem gegenwärtigen

Porges

Augenblick, als Antwort auf die ernste Diskussionsgrundlage des Herrn Vizekanzlers, dieser Vorschlag abermals auf den Tisch gelegt wurde. (*Zwischenruf bei der ÖVP.*)

Es wird also ein „Treuänderkollegium für die Wahrnehmung der Eigentumsrechte des Bundes an den verstaatlichten Unternehmen“ vorgeschlagen. Ich darf hier feststellen, daß ein solches Treuänderkollegium den Vereinbarungen, die wir im Frühjahr dieses Jahres bei der Neubildung der Regierung getroffen haben, widerspricht, daß damit eine Ausschaltung der parlamentarischen Kontrollfunktion verbunden wäre und daß wir deshalb, meine Damen und Herren, weil wir auf dem Standpunkt stehen, daß das oberste Kontrollorgan in einem demokratischen Staat das Parlament ist, diesem Vorschlag natürlich nicht zustimmen können.

Nun geht es weiter. Das Treuänderkollegium soll durch neue gesetzliche Bestimmungen berechtigt werden, Aktien der verstaatlichten Betriebe unter Bezugsverzicht der Republik Österreich auszugeben. Ich stelle fest, daß in dem Elaborat der Österreichischen Volkspartei seit langem das Wort „Volksaktie“ nicht mehr vorkommt. (*Bundesrat Appel: Sie haben von den Tivoli-Volksaktien genug! Das liegt ihnen noch im Magen!*) Es scheint also, daß dieses Kind der Volkspartei bereits verleugnet wird. Man redet nur mehr von Aktien. (*Ruf bei der ÖVP: Kleinaktien!*) 49 Prozent dieser Aktien sollen nun bei einer Reihe von Betrieben — VÖEST, Alpine, Böhler und so weiter — ausgegeben werden. Bei anderen Betrieben sollen 100 Prozent der Aktien verkauft werden; das heißt also, daß eine totale Veräußerung der Betriebe durchgeführt werden soll. (*Bundesrat Appel: Vorverlegte „Weiße Wochen“!*)

Meine Damen und Herren! Gestern hat der Herr Präsident Maleta den schlechten Eindruck abschwächen wollen und hat gesagt: Gut, es steht zwar drinnen, 49 Prozent (*Zwischenruf des Bundesrates Appel*) sollen durch Aktien begeben und daher veräußert werden, aber das ist nur ein Höchstsatz. So weit soll es nicht kommen. Es soll nur eine Höchstgrenze festgestellt werden. — Darauf werden wir uns natürlich ebenfalls nicht einlassen, besonders dann nicht, wenn wir uns an die Vorgänge bei der Ausgabe von 40 Prozent der Aktien der verstaatlichten Banken Österreichs erinnern! (*Bundesrat Appel: Sehr richtig!*)

Ich darf einige Zahlen nennen. Der Begebungskurs der Stammaktie war im Jahre 1956 135 S, jener der Vorzugsaktie 115 S. Im Jahre 1962 war der Kurs der Stammaktie 743 S und der Kurs der Vorzugsaktie 736 S! (*Bundesrat Appel: Was das dem Staat und*

dem österreichischen Volk gekostet hat!) Meine Damen und Herren! Das ist ein Gewinn von 450 bis 540 Prozent! (*Bundesrat Römer: Die Gewerkschaft hat sie genauso gekauft wie die Arbeiterbank! Du schreißt dir nur selbst ein Goal! — Bundesrat Appel: Bank für Arbeit und Wirtschaft!*) Nun kann man mir nicht einreden, daß die damaligen Aktien kein Spekulationsobjekt geworden sind.

Die gleiche Befürchtung, nein, die gleiche Sicherheit, daß es mit den Aktien der verstaatlichten Industrie ebenso sein würde, ist absolut vorhanden.

Meine Damen und Herren! Nun möchte ich noch sagen, daß diese vielgelästerte öffentliche Hand ja oftmals dann eingreifen mußte, wenn es in der Privatwirtschaft nicht mehr weitergegangen ist. Ich rede gar nicht von den Lenkungsmaßnahmen in Österreich. Nein! (*Bundesrat Schreiner: Wer hat denn die meisten ERP-Kredite bekommen? Die verstaatlichten Betriebe! — Bundesrat Skritek: Sie sind doch Landwirtschaftsfachmann!*) Ich schaue über die Grenzen Österreichs hinaus nach Deutschland und erinnere an zwei eklatante Beispiele. Ich erinnere an die Borgward-Werke in Bremen und an die Schlieker-Werft in Hamburg. In beiden Fällen mußte, als das betreffende Unternehmen vor dem Konkurs stand und seinen Bankrott erklären mußte, die öffentliche Hand mit Beträgen einspringen, die vielleicht die betreffenden Körperschaften einer anderen Bestimmung vorbehalten hätten. In beiden Fällen!

Ich möchte also sagen, daß ein Vergleich der Privatwirtschaft mit der verstaatlichten Industrie absolut auszuhalten ist. (*Ruf bei der ÖVP: Aber woher!*) Wir können feststellen, daß die verstaatlichte Wirtschaft in Österreich ihre Aufgabe erfüllt hat und daß die öffentliche Hand auch immer dann eingreifen mußte, wenn manchmal in Betrieben der Privatwirtschaft Dinge eingetreten sind, die dort ein Eingreifen im Interesse der Erhaltung der Arbeitsplätze von Tausenden von Menschen notwendig gemacht haben. (*Bundesrat Appel: Besonders wenn ich an die Vergangenheit denke!*)

Meine Damen und Herren! Wenn wir auf der einen Seite den Reprivatisierungstendenzen entschieden entgegentreten, so bekennen wir uns auf der anderen Seite zum Festhalten an den bestehenden Grenzen zwischen Gemeinwirtschaft und Privatwirtschaft. Dazu eine Bemerkung in das Stammbuch der ewigen Verdächtiger und Verleumder: Wir streben keine weitere Ausdehnung der Verstaatlichung an! (*Demonstrativer Beifall bei der ÖVP.*) Niemals hat jemand von unserer Seite

Porges

verlangt, über die Verstaatlichung der Grundstoffindustrie und ihrer Zweigbetriebe und der Energiewirtschaft hinauszugehen. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung unseres Jahrhunderts hat nun einmal dazu geführt, daß das gemischtwirtschaftliche System — Gemeinwirtschaft neben Privatwirtschaft — Produktion und Verteilung der Güter des menschlichen Bedarfes am bestens garantiert. (*Bundesrat Römer: Hauptsache — gleiche Startbedingungen!*)

Nun zum Schluß noch eine Feststellung, und diese Feststellung ohne Pathos in aller Nüchternheit, aber mit dem nötigen Nachdruck: Die Verstaatlichung in Österreich, die, meine Herren, die Volkspartei gemeinsam mit uns beschlossen hat (*Bundesrat Römer: Die will ja niemand wegnehmen*), ist eine Tatsache, an der niemand rütteln darf! (*Bundesrat Römer: Wer rüttelt denn?*) Vor der Verstaatlichung in Österreich, vor den verstaatlichten Betrieben steht als unerschütterliches Bollwerk die Sozialistische Partei Österreichs. (*Beifall bei der SPÖ. — Bundesrat Römer: Und wir als Koalitionspartei daneben!*) Das erachten wir als eine wirtschaftliche und soziale Verpflichtung gegenüber den Arbeitern und Angestellten der verstaatlichten Betriebe — mit ihren Familien sind das rund 350.000 Menschen —, als eine Verpflichtung gegenüber der österreichischen Wirtschaft, als eine Verpflichtung gegenüber der Republik Österreich!

Hohes Haus! Damit schließe ich in der Hoffnung, ja in der Erwartung, daß die Österreichische Volkspartei, auf den Boden der Realität und der Vernunft zurückkehrend, gemeinsam mit uns an die Lösung aller Wirtschaftsprobleme — und zwar der Probleme der verstaatlichten und der privaten Wirtschaft — herangehen wird, zum Wohle der Republik Österreich! (*Bundesrat Schreiner: Hören Sie auf! — Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort hat sich niemand mehr gemeldet. (*Bundesrat Römer: Mich juckt es zwar!*) Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

10. Punkt: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1964

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zum letzten Punkt der Tagesordnung: Neuwahl der beiden Stellvertreter des Vorsitzenden des Bundesrates sowie der zwei Schriftführer

und der zwei Ordner für das erste Halbjahr 1964. Diese Neuwahlen erfolgen für das erste Halbjahr 1964, in welchem der Vorsitz im Bundesrat der Verfassung entsprechend dem Bundesland Wien zukommt.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Dies scheint nicht der Fall zu sein. Ich werde daher die Wahl durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Wir kommen zur Wahl des ersten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum ersten Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Fritz Eckert zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Eckert: Jawohl!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl des zweiten Vorsitzenden-Stellvertreters.

Es liegt mir der Vorschlag vor, zum zweiten Vorsitzenden-Stellvertreter den Herrn Bundesrat Alfred Porges zu wählen.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

Bundesrat Porges: Ja!

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Schriftführer.

Falls kein Einwand erhoben wird, werde ich auch bei dieser Wahl sowie bei der Wahl der beiden Ordner von einer Wahl mittels Stimmzettel Abstand nehmen. Wird gegen diese Vorgangsweise ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Ich werde die Wahl durch Erheben der Hand vornehmen lassen.

Es liegt mir bezüglich der Schriftführer folgender Vorschlag vor:

erster Schriftführer: Frau Bundesrat Rudolfine Muhr,

zweiter Schriftführer: Herr Bundesrat Josef Kaspar.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händezeichen. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

5158

Bundesrat — 211. Sitzung — 18. Dezember 1963

Vorsitzender

Ich frage die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Frau Bundesrat Muhr?

Bundesrat Rudolfine Muhr: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Kaspar? — Er ist nicht da, aber er wird die Wahl annehmen.

Wir kommen nunmehr zur Wahl der beiden Ordner. Es liegt mir folgender Vorschlag vor: Herr Bundesrat Josef Salcher und Herr Bundesrat Anton Mayrhauser.

Ich bitte jene Frauen und Herren, die diesem Vorschlag ihre Zustimmung geben, um ein Händenzeichen. — Ich danke. Dies ist die Mehrheit. Der Vorschlag ist angenommen.

Ich frage die beiden Gewählten, ob sie die Wahl annehmen. Herr Bundesrat Mayrhauser?

Bundesrat Mayrhauser: Ja!

Vorsitzender: Herr Bundesrat Salcher?

Bundesrat Salcher: Ja!

Vorsitzender: Damit ist das Büro des Bundesrates für das kommende Halbjahr gewählt.

Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden.

Die heutige Sitzung des Bundesrates ist die letzte in diesem Jahr. Sie ist aber auch zugleich die Sitzung, in der ich zum letzten Mal die Ehre habe, den Vorsitz in diesem Hause zu führen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich darf für die gute Arbeit, die auch im zweiten Halbjahr in diesem Hohen Hause geleistet wurde, herzlich danken.

Ihnen allen und darüber hinaus dem gesamten österreichischen Volk wünsche ich recht gesegnete Weihnachten und ein glückliches, friedliches, erfolgreiches Jahr 1964. (*Allgemeiner Beifall.*)

Die Sitzung ist geschlossen.

Nach Schluß der Sitzung begeben sich die beiden Vorsitzenden-Stellvertreter Skritek und Eckert zum Vorsitzenden und übermitteln ihm namens ihrer Klubs die besten Glückwünsche für die kommenden Feiertage.

Schluß der Sitzung: 14 Uhr 25 Minuten